



MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Festlegung von Leitlinien für die Vorlagen, über die Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, vor der Emission Informationen offenlegen

(C/2025/2277)

Einführung

Für eine klimaneutrale EU bis 2050 müssen beträchtliche öffentliche und private Investitionen getätigt werden. Grüne Anleihen spielen bei der Finanzierung dieses Wandels eine maßgebliche Rolle, da sie dem öffentlichen Sektor sowie Unternehmens- und Finanzemittenten die Mobilisierung der Finanzmittel ermöglichen, die sie für eine nachhaltigere Gestaltung ihrer Tätigkeiten benötigen. Um diese Bemühungen zu unterstützen, hat die EU den europäischen Standard für grüne Anleihen⁽¹⁾ geschaffen. Dieser neue freiwillige Standard dient als „Goldstandard“ für Emittenten, die nachweisen wollen, dass sie die Vorgaben der EU-Taxonomie⁽²⁾ einhalten und sich für eine CO₂-arme Zukunft einsetzen. Der europäische Standard für grüne Anleihen ergänzt die bestehenden Standards für derartige Instrumente und zielt darauf ab, die Transparenz zu erhöhen, das Vertrauen der Anleger zu stärken und den Markt insgesamt zur Verfolgung ambitionierterer Ziele zu ermutigen.

Die Bemühungen der EU gehen jedoch noch weiter. In der Verordnung zur Einführung des europäischen Standards für grüne Anleihen wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, den Emittenten zusätzliche Instrumente an die Hand zu geben. Die Europäische Kommission wird darin verpflichtet, Vorlagen für freiwillige Offenlegungen vor und nach der Emission von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden und an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, auszuarbeiten. Derzeit gibt es kein offizielles Standardformat, mithilfe dessen Emittenten nachweisen könnten, wie sie die Erlöse aus solchen Anleihen für taxonomiekonforme Tätigkeiten verwenden. Die neuen Vorlagen, deren Nutzung freiwillig ist, sollen diese Lücke schließen und Emittenten, die die Taxonomie zumindest in gewissem Umfang anwenden wollen, standardisierte Offenlegungen ermöglichen sowie Anlegern zu einem einfachen und zuverlässigen Zugang zu diesen Informationen verhelfen. Dadurch tragen die Vorlagen zum Vorhaben der Europäischen Kommission bei, Verwaltungsaufwand und Rechtsbefolgungskosten, die gegenwärtig durch das Fehlen harmonisierter strukturierter Offenlegungen verursacht werden, zu verringern. Die Vorlagen können daher wesentlich dazu beitragen, die Standardisierung weiter voranzutreiben und den Markt zu ambitionierteren Zielsetzungen zu veranlassen, Grünfärberei zu bekämpfen, Vertrauen aufzubauen und die Nutzung grüner Anleihen zu fördern – und dank des freiwilligen Charakters der Offenlegungen gleichzeitig einer übermäßigen Belastung der Emittenten entgegenzuwirken.

Die vorliegende Mitteilung enthält unverbindliche Vorlagen für vor der Emission erfolgende Offenlegungen (auch „Informationsblätter“ genannt), die Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, verwenden und zusammen mit ihren anderen Unterlagen zu diesen Anleihen veröffentlichen können. Die Vorlagen sind dieser Mitteilung als Anlage beigefügt. Vorlagen für nach der Emission erfolgende freiwillige regelmäßige Offenlegungen werden gesondert in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/753 der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Inhalt

Damit diese Leitlinien und die Vorlagen für vor der Emission erfolgende Offenlegungen bei diesen Anleiheformen mit dem europäischen Standard für grüne Anleihen in Einklang stehen, bauen sie auf den einschlägigen Abschnitten der Vorlage für das Informationsblatt zu europäischen grünen Anleihen in Anhang I der Verordnung über den europäischen Standard für grüne Anleihen auf.

Emittenten, die sich für die Verwendung der Vorlagen entscheiden, sollten diese wie angegeben ausfüllen. Die darin gemachten Angaben sollten die Absichten der Emittenten ausgehend von den zum Zeitpunkt der Anleiheemission verfügbaren Daten wiedergeben.

Alle Emittenten, die die Vorlagen verwenden, sollten unabhängig davon, ob sie als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen ausgeben, angeben, ob sie beabsichtigen, einen externen Prüfer in Anspruch zu nehmen und die in der einschlägigen delegierten Verordnung festgelegten Vorlagen für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen zu verwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/753 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts, der Methoden und der Aufmachung der Informationen, die Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, in den Vorlagen für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen freiwillig ausweisen (ABl. L, 2025/753, 16.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/753/oj).

Veröffentlichung und Format

Entsprechend den Änderungen an der Prospektverordnung ⁽⁴⁾ sollten Emittenten, die sich für die Verwendung der Vorlagen entscheiden, die einschlägigen fakultativen Offenlegungen in den betreffenden Prospekt aufnehmen (sofern sie gemäß der Prospektverordnung ⁽⁵⁾ zur Veröffentlichung eines Prospekts verpflichtet sind).

Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, die die Vorlagen für vor der Emission erfolgende freiwillige Offenlegungen verwenden, sollten die entsprechenden Angaben auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Angaben sollten bis mindestens 12 Monate nach Fälligkeit der Anleihen kostenlos zur Verfügung stehen und auch etwaige Änderungen oder Berichtigungen am Informationsblatt beinhalten.

Die Angaben, die in den vor der Emission erfolgenden Offenlegungen enthalten sind, sollten nach Wahl des Emittenten entweder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache oder, wenn die Anleihen in nur einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden oder zum Handel zugelassen sind, in einer von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst sein, beziehungsweise wenn die Anleihen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten öffentlich angeboten werden oder zum Handel zugelassen sind, in einer Sprache, die von der zuständigen Behörde eines jeden dieser Mitgliedstaaten akzeptiert wird.

In den Fällen, in denen gemäß der Prospektverordnung ein Prospekt für die Anleihen veröffentlicht wurde, sollten die in den Vorlagen enthaltenen Angaben in der Sprache oder den Sprachen dieses Prospekts bereitgestellt werden.

Die in dieser Mitteilung enthaltenen Vorlagen sollten ab dem Datum ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* von Emittenten verwendet werden können.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).

Anlage 1

**VORLAGE FÜR OFFENLEGUNGEN VOR DER EMISSION (INFORMATIONSBLETT) –ANLEIHEN,
DIE ALS ÖKOLOGISCH NACHHALTIG VERMARKTET WERDEN**

Weder die Vorlage noch ihr Inhalt müssen von einer zuständigen Behörde gebilligt oder genehmigt werden.
1. Allgemeine Informationen ⁽¹⁾ — [Datum der Veröffentlichung des Informationsblatts] — [Rechtliche Bezeichnung des Emittenten] — [Soweit verfügbar, Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten] — [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme mit dem Emittenten finden] — [Soweit verfügbar, vom Emittenten vergebene(r) Anleihe(n)] — [Soweit verfügbar, internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) der Anleihe(n)] — [Soweit verfügbar, geplantes Datum bzw. geplanter Zeitraum der Emission] — [Soweit verfügbar, Name der zuständigen Behörde, die den/die Anleiheprospekt(e) genehmigt hat] — [Eine Erklärung darüber, ob der Emittent für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen einen externen Prüfer in Anspruch nehmen will, und gegebenenfalls den Namen dieses externen Prüfers] — [Eine Erklärung darüber, ob der Emittent die in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/753 festgelegten Vorlagen für freiwillige regelmäßige Offenlegungen nach der Emission verwenden will]
2. Umweltstrategie und Begründung <i>Allgemeines</i> — [Angaben zu der Art und Weise, in der die Anleihe(n) zur allgemeinen Umweltstrategie des Emittenten beitragen soll(en), einschließlich dem/der mit der/den Anleihe(n) verfolgten Umweltziel(e) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 ⁽²⁾] <i>Verknüpfung mit den wesentlichen Leistungsindikatoren für Vermögenswerte, Umsätze, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx)</i> — [Soweit für den Emittenten zum Zeitpunkt der Emission verfügbar und sofern der Emittent der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegt, die Art und Weise, in der die Anleiheerlöse zur Taxonomiekonformität der Umsätze, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben des Emittenten beitragen dürften] <i>Verbindung zu den Übergangsplänen</i> — [Wenn der Emittent einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Plänen gemäß Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii oder gegebenenfalls Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ unterliegt oder wenn der Emittent solche Pläne freiwillig veröffentlicht hat: — die Art und Weise, in der die Anleiheerlöse zur Finanzierung und Umsetzung dieser Pläne beitragen dürften und — ein Link zur Website, auf der diese Pläne veröffentlicht werden.]

⁽¹⁾ Ab dem Geltungsbeginn der delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2809, worin festgelegt wird, dass Emittenten, die diese Vorlagen verwenden, die darin gemachten einschlägigen Angaben in den Prospekt aufnehmen müssen (sofern sie zur Veröffentlichung eines solchen Prospekts verpflichtet sind), sollte Abschnitt 1 für Emittenten, die zur Veröffentlichung eines solchen Prospekts verpflichtet sind, mit Ausnahme der beiden letzten Spiegelstriche fakultativ sein.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

3. Beabsichtigte Erlösverwendung

[Die nachstehend aufgeführten Angaben sollten mindestens auf Ebene der Wirtschaftstätigkeit und im Idealfall auf Projekt- oder Projektgruppenebene vorgelegt werden. Vertraulichkeitsvereinbarungen, Wettbewerbserwägungen oder eine große Zahl infrage kommender Projekte und ähnliche Erwägungen können es rechtfertigen, hier nicht zu sehr ins Detail zu gehen.]

Geplante Verwendung für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

- [Angaben dazu, ob der Emittent Erlöse nach einem schrittweisen Ansatz oder für ein Portfolio aus Vermögenswerten verwenden will, und ob es sich bei der/den Anleihe(n) um (eine) Verbriefungsanleihe(n) handelt]
- [Der Anteil der Anleiheerlöse, der mindestens für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechend der Methode für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen verwendet werden muss: mindestens [XX] % der Anleiheerlöse]
- [Soweit verfügbar, der Anteil der Anleiheerlöse, die für die Finanzierung (im Jahr der Emission oder nach dem Emissionsjahr) und Refinanzierung verwendet werden]
- [Für jede der Wirtschaftstätigkeiten, denen die Erlöse zugerechnet werden sollen, Angabe der Art, des Wirtschaftszweigs und des entsprechenden NACE-Codes der Projekte laut statistischer Systematik der Wirtschaftszweige gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾]
- [Bei öffentlichen Emittenten und geplanter Verwendung der Anleiheerlöse für Steuervergünstigungen, Subventionen, Vorleistungen oder laufende Transfers innerhalb eines Staates und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit oder für andere Arten öffentlicher Ausgaben, eine klare Beschreibung der geplanten Verwendung für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten und -ziele]

Verfahren und Zeitplan für die Verwendung

- [Die geschätzte Zeitspanne von der Anleiheemission bis zur vollständigen Verwendung der Anleiheerlöse]
- [Eine Beschreibung der Verfahren, mit denen der Emittent die (Nicht-)Konformität der Projekte mit den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (im Folgenden „Taxonomieanforderungen“) ermittelt]

Ausnahmen

- [Eine Erklärung [ja/nein] darüber, ob die Anleihe eine Verwendung der Erlöse für die in Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ⁽⁵⁾ genannten Unternehmenstätigkeiten ausschließt, und optional eine kurze Beschreibung/Erläuterung]

4. Umweltauswirkungen der Anleiheerlöse

- [Soweit verfügbar, eine Schätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Anleiheerlöse. Falls diese Angaben nicht verfügbar sind, Gründe für die Nichtverfügbarkeit.]

Hier können auch Angaben zu spezifischen Parametern gemacht werden, zum Beispiel: eingesparte Treibhausgasemissionen (tCO₂e), installierte Kapazität für erneuerbare Energien (gemessen in MW), Verringerung des Energieverbrauchs (MWh) und/oder Verringerung der Energieintensität (MWh je Produktionseinheit), Verringerung der Wasserentnahme (m³) und/oder Verringerung der Wasserintensität (m³ je Produktionseinheit), Verringerung der anfallenden Abfälle (metrische Tonnen) und Verringerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (metrische Tonnen), Verringerung der betroffenen Landfläche (ha) oder Wiederherstellung von Landflächen (ha) mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1818/oj).

5. Angaben zur Berichterstattung
— [Link zur Website des Emittenten]
— [Gegebenenfalls ein Link zu den einschlägigen Berichten des Emittenten, wie dem konsolidierten Lagebericht oder dem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gemäß Richtlinie 2013/34/EU]
— [Angabe, ob die nach der Emission erfolgenden regelmäßigen Offenlegungen nach Projekten aufgeschlüsselte Angaben zu den verwendeten Beträgen und den erwarteten Umweltauswirkungen enthalten]
6. Sonstige einschlägige Angaben

[Im Falle einer Verbriefungsanleihe sind Bezugnahmen in diesem Dokument auf den Emittenten als Bezugnahmen auf den Originator zu verstehen und gegebenenfalls durch Bezugnahmen auf den Originator zu ersetzen.]

Anlage 2

**VORLAGE FÜR OFFENLEGUNGEN VOR DER EMISSION (INFORMATIONSBLETT) – ANLEIHEN,
DIE AN NACHHALTIGKEITSZIELE GEKNÜPFT SIND**

Weder die Vorlage noch ihr Inhalt müssen von einer zuständigen Behörde gebilligt oder genehmigt werden.
1. Allgemeine Informationen ⁽¹⁾ — [Datum der Veröffentlichung des Informationsblatts] — [Rechtliche Bezeichnung des Emittenten] — [Soweit verfügbar, Rechtsträgerkennung (LEI) des Emittenten] — [Internetadresse, unter der Anleger Angaben für eine Kontaktaufnahme mit dem Emittenten finden] — [Soweit verfügbar, vom Emittenten vergebene(r) Anleihe(n)] — [Soweit verfügbar, internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) der Anleihe(n)] — [Soweit verfügbar, geplantes Datum bzw. geplanter Zeitraum der Emission] — [Soweit verfügbar, Name der zuständigen Behörde, die den/die Anleiheprospekt(e) genehmigt hat] — [Eine Erklärung darüber, ob der Emittent für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen einen externen Prüfer in Anspruch nehmen will, und gegebenenfalls den Namen dieses externen Prüfers] — [Eine Erklärung darüber, ob der Emittent beabsichtigt, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/753].
2. Umweltstrategie und Begründung — [Wichtige Merkmale der Anleihe] — [Die Begründung und eine Beschreibung des Ambitionsniveaus der Anleihe] — [Eine Beschreibung der Wesentlichkeit und der Berechnungsmethode für die zentralen Leistungsindikatoren und die entsprechenden vom Emittenten festgelegten Nachhaltigkeitsziele] — [Eine Erklärung darüber, ob diese zentralen Leistungsindikatoren einer externen Prüfung, Umweltbetriebsprüfung oder einem sonstigen Zweitgutachten unterzogen wurden, und gegebenenfalls den Namen der für diese Prüfung oder dieses Gutachten zuständigen Stelle] — [Gegebenenfalls die Art und Weise, in der die Anleihe mit den taxonomiekonformen Umsätzen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben des Emittenten verknüpft ist, durch Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ⁽²⁾] — [Eine Beschreibung der Anleihestruktur, einschließlich des Kuponanpassungsmechanismus] <i>Allgemeines</i> — [Angaben zu der Art und Weise, in der die Anleihe(n) zur allgemeinen Umweltstrategie des Emittenten beitragen soll(en), einschließlich dem/der mit der/den Anleihe(n) verfolgten Umweltziel(e) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852] <i>Verbindung zu den Übergangsplänen</i> — [Wenn der Emittent einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Plänen gemäß Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii oder gegebenenfalls Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt oder wenn der Emittent solche Pläne freiwillig veröffentlicht hat: — die Art und Weise, in der die Anleiheerlöse zur Finanzierung und Umsetzung dieser Pläne beitragen dürften und — ein Link zur Website, auf der diese Pläne veröffentlicht werden.]

⁽¹⁾ Ab dem Geltungsbeginn der delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2809, worin festgelegt wird, dass Emittenten, die diese Vorlagen verwenden, die darin gemachten einschlägigen Angaben in den Prospekt aufnehmen müssen (sofern sie zur Veröffentlichung eines solchen Prospekts verpflichtet sind), sollte Abschnitt 1 für Emittenten, die zur Veröffentlichung eines solchen Prospekts verpflichtet sind, mit Ausnahme der beiden letzten Spiegelstriche fakultativ sein.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj).

3. Angaben zur Berichterstattung

- [Link zur Website des Emittenten]
- [Gegebenenfalls ein Link zu den einschlägigen Berichten des Emittenten, wie dem konsolidierten Lagebericht oder dem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gemäß Richtlinie 2013/34/EU]

4. Sonstige einschlägige Angaben



C/2025/3657

25.7.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Juli 2025

(C/2025/3657)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1756	CAD	Kanadischer Dollar		1,6009
JPY	Japanischer Yen		172,22	HKD	Hongkong-Dollar		9,2283
DKK	Dänische Krone		7,4643	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9427
GBP	Pfund Sterling		0,86750	SGD	Singapur-Dollar		1,5011
SEK	Schwedische Krone		11,1850	KRW	Südkoreanischer Won		1 610,08
CHF	Schweizer Franken		0,9341	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,6866
ISK	Isländische Krone		142,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,4142
NOK	Norwegische Krone		11,8765	IDR	Indonesische Rupiah		19 154,81
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9557
CZK	Tschechische Krone		24,553	PHP	Philippinischer Peso		66,610
HUF	Ungarischer Forint		397,95	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2553	THB	Thailändischer Baht		37,937
RON	Rumänischer Leu		5,0710	BRL	Brasilianischer Real		6,4923
TRY	Türkische Lira		47,5853	MXN	Mexikanischer Peso		21,8211
AUD	Australischer Dollar		1,7771	INR	Indische Rupie		101,5630

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Bekanntmachung der Kommission
über die Anwendung der Anforderungen an den Austausch batteriebezogener Daten im Rahmen der
überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie

(C/2025/4104)

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 wurden die Richtlinie (EU) 2018/2001, die Verordnung (EU) 2018/1999 und die Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen geändert und die Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates aufgehoben. Diese Bekanntmachung der Kommission bezieht sich auf die neueste Fassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gemäß den Änderungen von 2023, die als „überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ oder „überarbeitete Richtlinie“ bezeichnet wird.

Artikel 20a der überarbeiteten Richtlinie enthält Bestimmungen zur Unterstützung der Systemintegration von Strom aus erneuerbaren Quellen. Insbesondere enthält Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 Bestimmungen, nach denen die Fahrzeughersteller in Echtzeit und kostenlos Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie, die Kapazität der Batterie sowie gegebenenfalls den Standort von Elektrofahrzeugen bereitstellen müssen. Diese Daten müssen Eigentümern und Nutzern von Elektrofahrzeugen sowie in deren Namen handelnden Dritten⁽¹⁾ zu nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitgestellt werden. Die Frist für die Umsetzung dieser Bestimmung endet am 21. Mai 2025.

Am 2. September 2024 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit an die Mitgliedstaaten gerichteten Leitlinien für die Umsetzung und Durchführung von Artikel 20a der Richtlinie⁽²⁾ (im Folgenden „Leitlinien“). In diesen Leitlinien wird angekündigt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie im Einklang mit diesen Leitlinien unterstützen und die Parameter und Daten, die noch nicht standardisiert sind, präzisieren werde. Dies werde erforderlichenfalls im Rahmen eines Dialogs in den bestehenden Foren (wie der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“, der Expertengruppe „Intelligente Energie“ und dem Forum für nachhaltigen Verkehr) erfolgen, an dem die Kommission, die für Energie und Verkehr zuständigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die Industrie und einschlägige Interessenträger beteiligt sein würden. Des Weiteren heißt es, dass im Rahmen dieses Dialogs ergänzend zu den Rechtsvorschriften und Leitlinien womöglich weitere Empfehlungen für die Umsetzung dieser Bestimmung erarbeitet würden.

Am 8. Oktober 2024 leitete die Kommission den angekündigten Dialog im Rahmen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ ein, gefolgt von zwei Ad-hoc-Sitzungen am 25. Oktober und 6. Dezember desselben Jahres. Die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ berät die Kommission in Bezug auf politische Initiativen und Legislativvorschläge im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und setzt sich aus Vertretern der Behörden der Mitgliedstaaten, anderer öffentlicher Einrichtungen, von EU-Dachverbänden und -Vereinigungen der Automobilindustrie, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Verbände zusammen. Wie in den Leitlinien angegeben, konzentrierte sich der Dialog auf Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2, wobei es insbesondere um die Definition der von den Fahrzeugherstellern auszutauschenden Datenpunkte und deren Verfügbarkeitsfrequenz sowie um die Schnittstelle für den Datenaustausch ging.

Ergänzend zu den Leitlinien und auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogs nennt die Kommission nachstehend eine Reihe von Aspekten, die bei der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie berücksichtigt werden sollten.

Wie auf Seite 21 der Leitlinien ausgeführt wird, fallen alle neuen Elektrofahrzeugbatterien, die sowohl in batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen als auch in Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeugen der Klasse L (sofern die Batterien mehr als 25 kg wiegen) oder der Klassen M, N oder O eingesetzt werden, unter Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2. Für den Fall, dass technische Beschränkungen bestehen, erwähnt die Kommission jedoch in den Leitlinien, dass die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 für alle neuen Typen von Elektrofahrzeugen gilt, die ab dem 21. Mai 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2018/858⁽³⁾ genehmigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass in einem solchen Fall technischer Beschränkungen die Verpflichtung nach Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 auch für alle neuen Fahrzeugtypen gilt, die ab dem 21. Mai 2025 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013⁽⁴⁾ genehmigt werden, sofern ihre Batterien mehr als 25 kg wiegen.

⁽¹⁾ Beispielsweise Verwalter von Gebäudeenergiesystemen, Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen und andere Strommarktteilnehmer.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission „Leitlinien zu Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung betreffend die Sektorintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen“ (C(2024) 5041 final).

⁽³⁾ Die Klassen M, N, O fallen unter die Verordnung (EU) 2018/858.

⁽⁴⁾ Die Klasse L (vor allem Krafträder) fällt unter die Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Auf Seite 31 der Leitlinien heißt es in Abschnitt 3.3.5. zur Schnittstelle für den Datenaustausch: „Für die Vorhersage und Planung des nächsten Ladevorgangs müssen die Daten drahtlos übermittelt werden, um eine Echtzeit- und Fernkommunikation mit Dritten zu ermöglichen.“ Auf der Grundlage des Dialogs mit den Interessenträgern gilt der Echtzeitzugang als möglich, wenn die Fahrzeughersteller die Over-the-Air-Funktion (OTA) ⁽⁵⁾ über bestehende Integrationspunkte ermöglichen. Daher sollten Daten mindestens über die Back-End-Server der Fahrzeughersteller und darüber hinaus, wenn das Fahrzeug mit einem Ladepunkt verbunden ist, auch über jede Kommunikationsschnittstelle zwischen dem Ladepunkt und dem Elektrofahrzeug ⁽⁶⁾ ausgetauscht werden (z. B. über Powerline Communication (PLC), Ethernet oder WIFI für Fahrzeuge, die die Norm ISO 15118 in den Grenzen der bestehenden ISO-Normenreihe 15118 unterstützen).

Wie in den Leitlinien in Abschnitt 3.3.2. zum Format von Batteriedaten erwähnt, wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, bei der Umsetzung des Unionsrechts den Datenaustausch in ganz Europa zu harmonisieren. Die Kommission erinnert daran, wie wichtig es ist, einschlägige, von internationalen oder europäischen Normungsorganisationen entwickelte bestehende oder künftige Normen zu nutzen, sobald diese verfügbar sind, da dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen gewährleisten wird.

Der Dialog führte zu dem Schluss, dass für die Erfüllung des Zwecks von Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 einige Normen erforderlich sind ⁽⁷⁾. In diesem Zusammenhang kann die Kommission die Möglichkeit prüfen, einen Normungsauftrag für das Kommunikationsprotokoll zwischen den Back-End-Servern der Fahrzeughersteller und Dritten zu erteilen. Potenziell könnte auch die derzeit in Entwicklung befindliche Norm IEC 62746 ⁽⁸⁾ angewendet werden. Die Nutzung der einschlägigen anwendbaren Teile dieser Norm, sobald diese verfügbar sind, könnte die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen von Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 gewährleisten.

Die Kommission fordert die Fahrzeughersteller auf, den Nutzern, Eigentümern und in ihrem Namen handelnden Dritten die Dokumentation darüber, wie die Werte der Datenpunkte abgerufen werden können, solange zu nichtdiskriminierenden Bedingungen und kostenlos zur Verfügung zu stellen, bis die oben genannte Norm fertiggestellt ist und auf die Fernzugriffsschnittstelle zum Back-End-Server der Fahrzeughersteller angewendet werden kann. In Bezug auf alle anderen Kommunikationsschnittstellen zwischen dem Ladepunkt und dem Elektrofahrzeug (z. B. PLC, Ethernet oder WIFI für Fahrzeuge, die die Norm ISO 15118 in den Grenzen der bestehenden ISO-Normreihe 15118 unterstützen) fordert die Kommission die Fahrzeughersteller auf, die Dokumentation darüber, wie die Daten über diese Kommunikationsschnittstellen abgerufen werden können, sofern dies nicht Teil einer Norm ist, ebenfalls Nutzern, Eigentümern und in ihrem Namen handelnden Dritten zu nichtdiskriminierenden Bedingungen und kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit sie die Werte der Datenpunkte erhalten, wenn das Fahrzeug mit einem Ladepunkt verbunden ist.

In den Leitlinien werden in Abschnitt 3.3.4. in Bezug auf die Gewährleistung, dass der Zugang zu Batteriedaten „in Echtzeit“, „zu nichtdiskriminierenden Bedingungen“ und „kostenlos“ erfolgt, verschiedene Anwendungsfälle erläutert. Basierend darauf wurden im Rahmen des Dialogs drei mögliche Anwendungsfälle ermittelt. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die folgenden Empfehlungen in Bezug auf die Definition, die Einheiten und die Verfügbarkeitsfrequenz der auszutauschenden Datenpunkte zu berücksichtigen:

Erstens sollten bei Fahrt des Fahrzeugs (d. h., wenn das Antriebssystem des Fahrzeugs aktiv ist, unabhängig davon, ob die Fahrzeuggeschwindigkeit höher ist als Null oder nicht), mit ausdrücklicher Zustimmung und einfacher Möglichkeit zum Widerruf der Zustimmung des Nutzers/Eigentümers des Fahrzeugs ⁽⁹⁾ Daten, die dem letzten bekannten Zustand des Fahrzeugs entsprechen, in den folgenden vordefinierten Zeitintervallen ⁽¹⁰⁾ drahtlos (per OTA) übermittelt werden:

- Die Bemessungskapazität und Bemessungsspannung des Batteriesystems als statische Datenpunkte
- Die den Alterungszustand betreffenden Datenarten mit den beim jüngsten Ladevorgang aufgezeichneten Werten

⁽⁵⁾ Definiert als jede drahtlose Verbindung vom Smartphone des Nutzers für den Zugang zu Fahrzeugdaten, z. B. über 4G/5G oder Bluetooth.

⁽⁶⁾ Wenn das Fahrzeug mit dem Ladepunkt verbunden ist, ist neben dem Datenaustausch über die Back-End-Server auch der Austausch von Daten über die Kommunikationsschnittstelle zwischen dem Elektrofahrzeug und dem Ladepunkt erforderlich, da die Fernverbindung in unterirdisch gelegenen Bereichen möglicherweise nicht verfügbar oder schwach ist, was einem Echtzeit-Datenaustausch entgegenstehen könnte.

⁽⁷⁾ Die Interessenträger forderten auch eine Abstimmung der Anforderungen von Artikel 20a auf die Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung.

⁽⁸⁾ IEC 62746 ist eine von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) entwickelte Normenreihe zur Erleichterung der Interoperabilität zwischen Kunden-Energiemanagementsystemen und Energiemanagementsystemen. Ziel der Normenreihe ist es, Schnittstellen und Kommunikationsprotokolle zu standardisieren, um die Laststeuerung und die dezentrale Integration von Energiequellen zu unterstützen.

⁽⁹⁾ Abschnitt „3.3.3. Datenzugang für Eigentümer, Nutzer und Dritte, die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln“ [Seiten 27-30] der Leitlinien.

⁽¹⁰⁾ Aus praktischen Gründen wie Datenvolumen und Übertragungskosten, ist es notwendig, die Aktualisierungsfrequenz zu begrenzen, wenn Daten über den Back-End-Server der Fahrzeughersteller ausgetauscht werden.

- Den Ladezustand, zu jedem Zeitpunkt, an dem sich die Prozentangabe um einen Prozentpunkt ändert (oder, falls dies nicht möglich ist, jede Minute)
- Gegebenenfalls jede Minute den GPS-Standort des Fahrzeugs
- Die drei letzten die Leistungseinstellung betreffenden Datenarten, wie nachstehend beschrieben, so schnell wie technisch machbar.

Ähnlich wie es in der Mitteilung mit den Leitlinien in Bezug auf stationäre Batterien dargelegt wird ⁽¹¹⁾, sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten, die bestehenden Vorschriften und Normen (z. B. die Norm IEC 62746-4) zu nutzen und bewährte Verfahren zu fördern, damit die Fahrzeughersteller sicherstellen können, dass die Daten, insbesondere die standortbezogenen Daten, auf sichere Weise übermittelt werden. Insbesondere werden bei der Übermittlung batteriebezogener Daten nicht in allen Fällen personenbezogene Daten benötigt.

Zweitens sollten, wenn das Fahrzeug geparkt und mit einem Ladepunkt verbunden ist, mit ausdrücklicher Zustimmung und einfacher Möglichkeit zum Widerruf der Zustimmung durch den Eigentümer/Nutzer des Fahrzeugs ⁽¹²⁾ Daten, die dem letzten bekannten Zustand des Fahrzeugs entsprechen, in den folgenden vordefinierten Zeitintervallen ⁽¹³⁾ drahtlos (per OTA) und über jede Kommunikationsschnittstelle zwischen dem Elektrofahrzeug und dem Ladepunkt (z. B. PLC bei aktiven Kommunikationssitzungen, Ethernet oder WIFI bei Fahrzeugen, die die Norm ISO 15118 in den Grenzen der bestehenden ISO-Normenreihe 15118 unterstützen) übermittelt werden:

- Die Bemessungskapazität und Batteriespannung als statische Datenpunkte
- Die den Alterungszustand betreffenden Datenarten, zu jedem Zeitpunkt, an dem sich die Prozentangabe für den Kapazitätsverlust um einen Prozentpunkt ändert (oder, falls dies nicht möglich ist, täglich)
- Den Ladezustand, zu jedem Zeitpunkt, an dem sich die Prozentangabe um einen Prozentpunkt ändert (oder, falls dies nicht möglich ist, jede Minute)
- Gegebenenfalls den GPS-Standort des Fahrzeugs am Ort der Verbindung
- Alle die Leistungseinstellung betreffenden Datenarten so schnell wie technisch machbar.

Schließlich muss, wenn das Fahrzeug geparkt und nicht mit einem Ladepunkt verbunden ist, erst dann eine Aktualisierung erfolgen, wenn die Zündung des Fahrzeugs eingeschaltet wird: bei den verfügbaren Daten handelt es sich um den letzten bekannten Zustand des Fahrzeugs vor dem Ausschalten der Fahrzeugzündung.

Im Interesse einer europaweiten Harmonisierung des Datenaustauschs fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, in ihren Rechtsvorschriften die in der folgenden Tabelle angegebenen Datenarten festzulegen. Diese Tabelle verdeutlicht die Informationen in Abschnitt „3.3.2. Format von Batteriedaten“ der Mitteilung der Kommission auf der Grundlage des Dialogs. Die vierte Spalte der nachstehenden Tabelle enthält Beispiele für Normen.

Datenpunkte	Zugehörige Datenarten	Statisch/ dynamisch	Gegebenenfalls zugehörige Norm	Einheit
Batteriekapazität	Bemessungskapazität zu Beginn der Lebensdauer, d. h. der vom Hersteller unter kontrollierten Bedingungen (z. B. 25 °C, konstanter Strom) festgelegte Nennwert. Dies entspricht der Gesamtzahl an Amperestunden (Ah), die unter bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Hauptbatterie aus einer voll aufgeladenen Batterie entnommen werden können. Es handelt sich um die Referenzkapazität, die zur Überwachung der Alterung und des damit verbundenen Kapazitätsverlusts während des gesamten Lebenszyklus der Batterie verwendet werden soll.	Statisch	ISO 18300:2016(E)	Ah + Wh

⁽¹¹⁾ Abschnitt „3.3.5. Schnittstelle für den Datenaustausch“ [Seiten 31-32] der Leitlinien.

⁽¹²⁾ Abschnitt „3.3.3. Datenzugang für Eigentümer, Nutzer und Dritte, die mit ausdrücklicher Zustimmung im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln“ [Seiten 27-30] der Leitlinien.

⁽¹³⁾ Aus praktischen Gründen wie Datenvolumen und Übertragungskosten, ist es notwendig, die Aktualisierungsfrequenz zu begrenzen, wenn Daten über den Back-End-Server der Fahrzeughersteller ausgetauscht werden.

Datenpunkte	Zugehörige Datenarten	Statisch/ dynamisch	Gegebenenfalls zugehörige Norm	Einheit
	Derzeitige Kapazität ⁽¹⁴⁾ oder nutzbare Batteriekapazität, die im Laufe der Zeit abnimmt.	Dynamisch	prEN 18060 (in Vorbereitung) CEN/CENELEC Zeitplan: ca. Mai 2025	Ah + Wh
	Bemessungsspannung des Batteriesystems	Statisch		V
Alterungs- zustand	Kapazitätsverlust: bezeichnet den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsstrom im Vergleich zur ursprünglichen Bemessungskapazität liefern kann. Er kann aus der Bemessungskapazität und der derzeitigen Kapazität abgeleitet werden.	Dynamisch	prEN 18060 (in Vorbereitung) CEN/CENELEC Zeitplan: ca. Mai 2025	%
	Zustand der zertifizierten Energie (State of Certified Energy, SOCE) gemäß GTR 22/Euro 7 bezeichnet die gemessene oder fahrzeugseitige nutzbare Batterieenergieleistung an einem bestimmten Punkt der Lebensdauer, ausgedrückt als Prozentsatz der zertifizierten nutzbaren Batterieenergie.	Dynamisch	UN-GTR Nr. 22 (United Nations Global Technical Regulation on In-vehicle Battery Durability for Electrified Vehicles, DE: Globale technische Regelung der Vereinten Nationen über die Dauerhaltbarkeit von Fahrzeugbatterien für Fahrzeuge mit Elektroantrieb)	%
	Zustand der zertifizierten Reichweite (State of certified range, SOCR) gemäß GTR 22/Euro 7 bezeichnet die gemessene oder fahrzeugseitige elektrische Reichweite an einem bestimmten Punkt der Lebensdauer, ausgedrückt als Prozentsatz der zertifizierten Reichweite.	Dynamisch	UN-GTR Nr. 22 (United Nations Global Technical Regulation on In-vehicle Battery Durability for Electrified Vehicles, DE: Globale technische Regelung der Vereinten Nationen über die Dauerhaltbarkeit von Fahrzeugbatterien für Fahrzeuge mit Elektroantrieb)	%
	Zusätzliche Parameter ⁽¹⁵⁾ für einen vollständigen Überblick über den Alterungszustand der Batterie (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2023/1542): — Innenwiderstand (in Ohm), definiert als der Widerstand gegen den Stromfluss innerhalb einer Zelle oder Batterie unter Referenzbedingungen, d. h. die Summe aus elektronischem und ionischem Widerstand als Beitrag zum effektiven Gesamtwiderstand, der außerdem induktive/kapazitive Komponenten umfasst — Innenwiderstandsanstieg (in %), definiert als der zeit- und einsatzbedingte Anstieg des Innenwiderstands einer Batterie gegenüber dem ursprünglichen Innenwiderstand	Statisch/ Dynamisch	prEN 18060 (in Vorbereitung) CEN/CENELEC: Zeitplan: ca. Mai 2025	Verschiedene Einheiten

⁽¹⁴⁾ Die Interessenträger betonten, dass die Datenart „derzeitige Kapazität“, die im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Norm prEN 18060 CEN/CENELEC entwickelt wurde, zusätzlich zur Bemessungskapazität genutzt werden sollte.

⁽¹⁵⁾ Die Interessenträger betonten, dass zusätzlich zu dem in % gemessenen Alterungszustand auch weitere Parameter erforderlich seien, um einen vollständigen Überblick über den Alterungszustand der Batterie zu erhalten, der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie definiert ist als das Maß für den allgemeinen Zustand einer wiederaufladbaren Batterie und ihre Fähigkeit, die festgelegte Leistung im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand zu erbringen.

Datenpunkte	Zugehörige Datenarten	Statisch/ dynamisch	Gegebenenfalls zugehörige Norm	Einheit
	— Leistung (in W), definiert als die Energiemenge, die eine Batterie über einen bestimmten Zeitraum unter Referenzbedingungen liefern kann — Leistungsverlust (in %), definiert als der zeit- und einsatzbedingte Rückgang der Leistung, die eine Batterie bei Bemessungsstrom unter Referenzbedingungen liefern kann — „Round-Trip-Wirkungsgrad und -Wirkungsgradverlust“ (in %), definiert als das Verhältnis der Nettoenergie, die eine Batterie während einer Entladeprüfung abgibt, zur Gesamtenergie, die erforderlich ist, um den ursprünglichen Ladezustand durch eine Standardladung wiederherzustellen.			
Ladezu- stand	Im Interesse der Harmonisierung wird empfohlen, den Prozentsatz von 0 bis 100 der derzeitigen Kapazität ⁽¹⁶⁾ gemäß ISO 15118-20 (wobei die derzeitige Kapazität der oben genannte dynamische Datenpunkt ist) zu übermitteln.	Dynamisch	In Vorbereitung befindliche Norm für die nutzbare Kapazität: prEN 18060. Zeitplan: ca. Mai 2025	% + Wh
Standort	GPS-Standort (DSGVO-konforme Meterauflösung)	Dynamisch	ISO 6709	
Leistungs- einstellung	Maximale(r) Lade-/Entladeleistung/-strom, die bzw. der vom Fahrzeug unterstützt wird , wenn es mit dem Ladepunkt verbunden ist.	Dynamisch	Z. B. in ISO 15118-20 beschrieben als: — EVMaximumChargePower — EVMaximumDischargePower	W + A
	Aktuelle(r) Lade-/Entladeleistung/-strom , insbesondere die vom Fahrzeug gemessene aktuelle Wirkleistung.	Dynamisch	Z. B. in ISO 15118-20 beschrieben als: — EVPresentActivePower	W + A
	Leistungs-/Strommenge, die das Fahrzeug laut Anweisung zu einem beliebigen Zeitpunkt von einer Ladestation aufnehmen oder an diese abgeben soll ⁽¹⁷⁾ .	Dynamisch	Z. B. in ISO 15118-20 in Bezug auf den AC-DynamicMode (Dynamischer Wechselstrommodus) beschrieben als: — EVSETargetActivePower	W + A

⁽¹⁶⁾ Die Interessenträger betonten, dass der Ladezustand mit Bezug auf die derzeitige (variable) Kapazität nützlicher sei als der Ladezustand mit Bezug auf die Bemessungskapazität. Darüber hinaus würde dies der Datenart gemäß ISO 15118-20 (in Vorbereitung befindliche Norm prEN 18060) entsprechen.

⁽¹⁷⁾ Sie beruht auf: i) Batteriebeschränkungen, z. B. der maximalen Stromaufnahme des Fahrzeugs, dem Ladezustand und thermischen Grenzwerten (z. B. reduzierte Leistung bei nahezu vollständiger Aufladung oder bei hohen/niedrigen Temperaturen); ii) Begrenzungen der Ladestation, die die maximale Leistung bestimmen, die die Station liefern kann; iii) Netz- und Umweltfaktoren, einschließlich Lastmanagement in Echtzeit, Anforderungen an die Netzstabilität und lokaler Vorschriften.

Datenpunkte	Zugehörige Datenarten	Statisch/ dynamisch	Gegebenenfalls zugehörige Norm	Einheit
	Oberer und unterer Grenzwert der aktuell aktiven Leistungshüllkurve, die durch das Batteriemanagementsystem oder andere Steuergeräte zum Schutz der Batterie durchgesetzt wird. Es wird empfohlen, die allgemeinen Bedingungen für die oberen und unteren Grenzwerte gemäß der Norm EN 50491-12 festzulegen. Damit wird der Leistungsbereich festgelegt, der für das Batteriemanagementsystem technisch möglich ist. Unter den gegebenen Bedingungen ist eine Energieübertragung oder Energierückübertragung außerhalb dieser Hüllkurve (dieses Bereichs) aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Batterie nicht gestattet.	Dynamisch		W
	Oberer und unterer Grenzwert der aktuell aktiven Leistungshüllkurve, die von der Ladekontrolleinheit des Fahrzeugs bei der Berechnung der aktuellen Leistungseinstellung für die fahrzeugseitige Ladeeinheit eingehalten wird. Diese Hüllkurve definiert den akzeptablen Bereich für die Leistungseinstellung unter dem Gesichtspunkt eines Optimierungs- oder Flexibilitätsziels⁽¹⁸⁾. Sie wird in der Regel durch den internen Ladeplanungsalgorithmus der Ladekontrolleinheit des Fahrzeugs bereitgestellt und ist in der Regel durch externe Beschränkungen geprägt, die dem Fahrzeug von den Fahrzeugherstellern im Namen Dritter (Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen und andere Strommarktteilnehmer) auferlegt werden. Im Falle einer Integration mit dem Energiemanagementsystem eines Gebäudes stellt die Hüllkurve die Flexibilitätsziele des Gebäudes dar, die von der Ladekontrolleinheit des Fahrzeugs berücksichtigt werden sollten.	Dynamisch (Schreiben, Push – bei Bedarf bereitgestellt, auch bei Fahrt des Fahrzeugs zu übermitteln)	Z. B. in ISO 15118-20 im Zusammenhang mit den Nachrichten in Bezug auf den Regelkreis für die Energieübertragung beschrieben als: — EVMaximumCharge-Power — EVMaximumDischarge-Power	W
	Daten im Zusammenhang mit der verfügbaren/ladefähigen Energie bis zum vom Kunden festgelegten Mindestladezustand. Sie spiegeln insbesondere den Energieunterschied zwischen dem aktuellen Energieniveau der Fahrzeugbatterie und dem Mindestenergieniveau wider, das der Endnutzer in der Batterie aufrechterhalten will.	Dynamisch (auch bei Fahrt des Fahrzeugs zu übermitteln)	Z. B. in ISO 15118-20 in Bezug auf den DynamicMode (Dynamischer Modus) beschrieben als: — EVTargetEnergyRequest	Wh

⁽¹⁸⁾ Wie in Erwägungsgrund 52 der Richtlinie (EU) 2023/2413 dargelegt wird, würde der Austausch dieser Daten dazu beitragen, den Betrieb von Elektrofahrzeugen im Zusammenhang mit der Integration zu erleichtern und Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen aus der Aggregation dezentraler Speicheranlagen auf wettbewerbsfähige Art und Weise zu entwickeln. Die Übermittlung dieses Datenpunkts würde die Integration eines Fahrzeugs in ein lokales Energiemanagementsystem (Energiemanagementsystem oder Kunden-Energiemanagementsystem) unterstützen. Die Nichteinhaltung dieser Hüllkurve würde dazu führen, dass die Erfordernisse in Bezug auf Flexibilitäts- oder Regelreserveleistungen, z. B. eines Aggregators dezentraler Speicheranlagen oder eines Energiemanagementsystems eines Gebäudes, nicht erfüllt werden.

Datenpunkte	Zugehörige Datenarten	Statisch/ dynamisch	Gegebenenfalls zugehörige Norm	Einheit
	Daten im Zusammenhang mit der verfügbaren/ladefähigen Energie bis zur vom Kunden festgelegten Höchstladezustand. Sie spiegeln insbesondere den Energieunterschied zwischen dem aktuellen Energieniveau der Fahrzeugbatterie und dem vom Endnutzer gestatteten maximalen Energieniveau wider. Es sollte die Logik der entsprechenden Datendefinitionen der Norm ISO 15118-20 angewendet werden (Höchst- und Zielwerte, weiche obere und untere V2X-Grenzwerte usw.).	Dynamisch (auch bei Fahrt des Fahrzeugs zu übermitteln)	Z. B. in ISO 15118-20 in Bezug auf den DynamicMode (Dynamischer Modus) beschrieben als: — EVMaximumEnergyRequest — EVMaximumV2XEnergyRequest — EVMinimumV2XEnergyRequest	Wh



C/2025/4105

25.7.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/4105)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Pineau des Charentes“

PDO-FR-A0489-AM02 — 29.4.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Pineau des Charentes“

2. Art der geografischen Angabe

- ☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- ☐ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- ☐ geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

- ☐ landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ☒ Wein
- ☐ Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture et de l'alimentation – Direction générale de la performance économique et environnementale des entreprises (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung – Generaldirektion für die Wirtschafts- und Umweltleistung von Unternehmen)

6. Einstufung als Standardänderung

Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Pineau des Charentes“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

- a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,
- b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,
- c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

1. Abgegrenztes geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 „Geografisches Gebiet“ wird die Liste der Kantone durch die Liste der Gemeinden ersetzt.

Diese Liste wird im Einklang mit dem geltenden amtlichen Gemeindeschlüssel erstellt. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der erfolgten Zusammenschlüsse und Zusammenlegungen von Gemeinden. Das geografische Gebiet wird dadurch jedoch nicht geändert.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung des Einzigen Dokuments unter Punkt 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“

2. Ausbau in Eichenholzfässern

Die folgenden Abschnitte der Produktspezifikation werden geändert, um die Angabe „im Barrique“ in denjenigen Absätzen, in denen die Pflanzenart nicht näher präzisiert war, durch „in Eichenholzfässern“ zu ersetzen, um die gesamte Produktspezifikation einheitlich zu gestalten:

- IX „Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung“ 3. „Ausbau“
- X „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“, 2. „Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses“
- XII „Vorschriften für die Aufmachung der Kennzeichnung“, 2. „Sonderbestimmungen“

Der Ausbau des Erzeugnisses mit der g.U. Pineau des Charentes bleibt trotz dieser Änderung unverändert, da der Ausbau bereits in Eichenholzfässern erfolgt.

Die Änderung dient dazu, die Produktspezifikation zu präzisieren, indem die Art des Holzes – nämlich Eiche – in der Produktspezifikation angegeben wird.

Die Punkte „Beschreibung des Weines/der Weine“ und „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

3. Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses

Neben den die Eichenholzfässer betreffenden Änderungen werden in Abschnitt X „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ Nummer 2 „Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen des Erzeugnisses“ weitere Änderungen vorgenommen, um die Farbe und die Aromen von Rosé-Likörwein mit der g.U. Pineau des Charentes zu präzisieren. Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die Qualität des Erzeugnisses.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung des Einzigen Dokuments unter Punkt 8 „Beschreibung des Weines/der Weine“.

4. Höchstertrag

Der in Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 2 angeführte Höchstertrag an Likörwein wird geändert und von 45 hl/ha auf 52 hl/ha erhöht.

Diese Änderung hat den folgenden Hintergrund: Das Erzeugnis mit der g.U. „Pineau des Charentes“ ist ein aus Traubenmost bereiteter Likörwein, der mit „Cognac“ abgestoppt wurde. Der Ertrag des Erzeugnisses mit der Ursprungsbezeichnung „Pineau des Charentes“ wird somit anhand des Ertrags des zum Abstoppen verwendeten „Cognac“ (des Jahres N-1 oder eines früheren Jahres) und des Ertrags des abzustoppenden Mosts des Jahres N berechnet.

Der Höchstertrag des Erzeugnisses mit der g.U. „Pineau des Charentes“ hängt daher von dem Ertrag des „Cognac“ (des Jahres N-1 oder eines früheren Jahres) und von dem Ertrag des für die Bereitung von Likörwein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ bestimmten Mosts des Jahres N ab.

Seit 2018 steigen die jährlichen Erträge der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cognac“.

Daher liegt der Ertrag des Enderzeugnisses der Bezeichnung nunmehr an der Grenze des in der Produktspezifikation festgelegten Höchstertrags (45 hl/ha). Um Blockierungen zu verhindern, wird der Höchstertrag an Likörwein von 45 hl/ha auf 52 hl/ha erhöht.

Punkt 5.2 „Höchsterträge“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. Ausbau

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 3 wird geändert, indem die Dauer des Ausbaus von Rosé-Likörweinen verkürzt wird.

Der Ausbau von Rosé-Likörweinen kann optional im Eichenholzfass erfolgen. Diese Änderungen zielen darauf ab,

- das Angebot zu differenzieren, indem fruchtigere, weniger süße Erzeugnisse bereitet werden, wobei der grundlegende „Schmelz“ des „Cognac“ im Wein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ erhalten bleibt,
- die kommerzielle Sichtbarkeit von Roséweinen durch eine frühzeitig in der Saison erfolgende Vermarktung zu verbessern,
- Probleme in Zusammenhang mit der kurzfristigen Stabilität der Roséfarbe (Oxidation) zu vermeiden und die Farbbeständigkeit dieser Rosé-Likörweine zeitlich besser zu steuern.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung des Einzigen Dokuments unter Punkt 9 „Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)“

6. Zeitpunkt der Abgabe an die Verbraucher

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe a wird der Zeitpunkt für die Abgabe an die Verbraucher vom 1. Juni auf den 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorverlegt.

Diese Änderung steht im Einklang mit der Änderung, durch die der Ausbau im Eichenholzfass nur für die Farbe „Rosé“ optional wird. Die Vereinigung beabsichtigte, den Ausbau von Rosé-Likörweinen im Eichenholzfass optional zu machen, und verkürzte in diesem Zusammenhang auch die Mindestdauer des Ausbaus um drei Monate.

Diese Änderungen zielen darauf ab,

- das Angebot zu differenzieren, indem fruchtigere, weniger süße Erzeugnisse bereitet werden, wobei der grundlegende „Schmelz“ des „Cognac“ im Wein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ erhalten bleibt,
- die kommerzielle Sichtbarkeit von Roséweinen durch eine frühzeitig in der Saison erfolgende Vermarktung zu verbessern,
- Probleme in Zusammenhang mit der kurzfristigen Stabilität der Roséfarbe (Oxidation) zu vermeiden und die Farbbeständigkeit dieser Rosé-Likörweine zeitlich besser zu steuern.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

7. Zeitpunkt der Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern

In Kapitel I Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b wird der Zeitpunkt, ab dem die Likörweine zwischen zugelassenen Lagerinhabern verbracht werden dürfen, für Rosé-Likörweine vom 1. Juni auf den 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres vorverlegt.

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den vorhergehenden Änderungen in Bezug auf den Ausbau und den Zeitpunkt der Abgabe an die Verbraucher.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. Meldepflichten

Kapitel II Abschnitt I Nummern 2 und 3 und Kapitel II Abschnitt II werden geändert, um

- die Angaben zu den Parzellen aus der Erklärung über die Weinerzeugung zu streichen, da diese bereits in der Erklärung über die Zuordnung der Parzellen aufgeführt sind,
- die Weinbuchführung und das Kellerbuch zur Vereinfachung der Verwaltung zusammenzuführen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. *Wichtigste zu kontrollierende Aspekte und Verweise auf die Kontrollstelle*

In Kapitel III werden die Tabelle sowie der Abschnitt II im Hinblick auf das Kellerbuch aktualisiert.

Das Einzige Dokument wird hiervon nicht berührt.

10. *Weitere Änderungen*

Es werden die folgenden formalen Änderungen vorgenommen, um bestimmte Details in der Produktspezifikation zu berichtigen oder zu präzisieren:

- Berichtigung von Schreib- und/oder Tippfehlern
- Streichung einer ausgelaufene Übergangsmaßnahme (Kapitel I Abschnitt XI Nummer 2)

Diese Änderungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Es erfolgt eine entsprechende Änderung des Einzigen Dokuments unter Punkt 8 „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“.

11. *Keltertraubensorten*

Die Liste der Keltertraubensorten im Einzigen Dokument wird aktualisiert, um sie mit der Produktspezifikation in Einklang zu bringen, was bisher versäumt wurde.

Die folgenden Sorten werden in die Liste aufgenommen: Cot N, Meslier Saint-François B, Sauvignon B, Trousseau gris G.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Erzeugnis aus, da zumindest Cot N, Sauvignon B und Meslier Saint-François B seit 1998 in dem Dekret über die Bezeichnung aufgeführt sind. Mit dem Erlass vom 1. April 2019 wurde Trousseau gris G in die Produktspezifikation aufgenommen.

Punkt 7 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Pineau des Charentes

2. **Art der geografischen Angabe:**

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

3.1. *Likörwein*

3.2. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Das Erzeugnis mit der g.U. „Pineau des Charentes“ ist ein Likörwein, der durch Abstoppen der Traubengärung mittels gereiften Branntweins mit der Ursprungsbezeichnung „Cognac“ (Branntwein aus einer vorangegangenen Destillation) erzeugt wird. Die Likörweine sind weiß, rosé oder rot. Die Ursprungsbezeichnung kann je nach der Dauer der Reifung im Eichenholzfass durch die Angaben „vieux“ (alt), „très vieux“ (sehr alt) oder „extra vieux“ (besonders alt) ergänzt werden.

„Pineau des Charentes“ wird in erster Linie als Aperitif konsumiert. Geschmacklich ist er durch das frische und abgerundete Aroma von Most aus frischen Trauben gekennzeichnet. Der „Cognac“, der zum Körper und zur allgemeinen Ausgewogenheit des Erzeugnisses beiträgt, zeichnet sich durch seinen Schmelz aus, der unter anderem auf den Ausbau im Eichenholzfass zurückzuführen ist.

Weißer Likörwein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ weist eine stroh- bis leicht goldgelbe Farbe auf und entwickelt häufig intensiv fruchtige (frische oder kandierte Früchte) und blumige (weiße Blüten) Aromen sowie eine Honignote. Roter Likörwein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ mit dunkler Tönung entwickelt häufig intensive Aromen von frisch gepflückten roten und schwarzen Früchten sowie feine Gewürznoten. Rosé-Likörwein mit der g.U. „Pineau des Charentes“ weist eine Farbe von Blassrosa bis Fuchsia auf. Er entwickelt häufig fruchtige Aromen und Noten von roten Beeren und Waldbeeren.

Die hier nicht aufgeführten analytischen Werte entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 22
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 16
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 10
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): 75

5. Weinbereitungsverfahren:

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 2 200 Stöcken pro Hektar mit einem Reihenabstand von höchstens 3 Metern auf.

Die Reben werden nach den folgenden Techniken mit höchstens 50 000 Augen je Hektar geschnitten:

- einfacher oder doppelter Guyot-Schnitt, wobei der Stock einen oder zwei Strecker und einen oder zwei Zapfen aufweist,
- Kordonerziehung mit Zapfen mit jeweils höchstens 3 Augen.

Die Bewässerung ist untersagt.

5.2. Höchsterträge

1. Likörwein
52 Hektoliter je Hektar
2. Most
85 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenernte, die Mosterzeugung, die Weinbereitung, der Ausbau sowie die Verpackung der Likörweine finden in dem Gebiet der Gemeinden statt, die ursprünglich durch das Dekret vom 1. Mai 1909 (in geänderter Fassung) über die Rechtsverordnung zur Abgrenzung des Gebiets, das für seine Branntweine das ausschließliche Recht an dem Namen „Cognac“ hat, abgegrenzt wurden.

Das geografische Gebiet umfasst die abgegrenzten Gebiete der folgenden 739 Gemeinden oder Teilgemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung vom 1. Januar 2023:

— Département Charente (16):

Ganze Gemeinden (266)

Agris, Aigre, Ambérac, Anais, Angeac-Champagne, Angeac-Charente, Angeduc, Angoulême, Ars, Asnières-sur-Nouère, Aubeterre-sur-Dronne, Aunac-sur-Charente, Aussac-Vadalle, Baignes-Sainte-Radegonde, Balzac, Barbezières, Barbezieux-Saint-Hilaire, Bardenac, Barret, Bassac, Bazac, Bécheresse, Bellevigne, Bellon, Berneuil, Bessac, Bessé, Birac, Blanzaguet-Saint-Cybard, Boisbreteau, Boisé-La Tude, Bonnes, Bonneuil, Bors (Kanton Charente-Sud), Bors (Kanton Tude-et-Lavalette), Bouëx, Bourg-Charente, Bouteville, Boutiers-Saint-Trojan, Brettes, Bréville, Brie, Brie-sous-Barbezieux, Brie-sous-Chalais, Brossac, Bunzac, Cellettes, Chadurie, Chalais, Chalignac, Champagne-Vigny, Champmillon, Champniers, Chantillac, La Chapelle, Charmé, Charras, Chassors, Châteaubernard, Châteauneuf-sur-Charente, Châtignac, Chazelles, Chenon, Cherves-Richemont, Chillac, Claix, Cognac, Combiers, Condéon, Coteaux-du-Blanzacais, Coulgens, Coulonges, Courbillac, Courcôme, Courgeac, Courlac, La Couronne, Criteuil-la-Magdeleine, Curac, Deviat, Dignac, Dirac, Douzat, Ébréon, Échallat, Édon, Les Essards, Étriac, Feuillade, Fléac, Fleurac, Fontenille, Fouquebrune, Foussignac, Garat, Gardes-le-Pontaroux, Genac-Bignac, Gensac-la-Pallue, Genté, Gimeux, Gond-Pontouvre, Les Gours, Grassac, Graves-Saint-Amant, Guimps, Guizengeard, Gurat, Hiersac, Houlette, L'Isle-d'Espagnac, Jarnac, Jauldes, Javrezac, Juignac, Juillac-le-Coq, Juillé, Julianne, Lachaise, Ladiville, Lagarde-sur-le-Né, Laprade, Lichères, Ligné, Lignières-Ambleville, Linars, Longré, Lonnes, Louzac-Saint-André, Lupsault, Luxé, Magnac-Lavalette-Villars, Magnac-sur-Touvre, Maine-de-Boixe, Mainxe-Gondeville, Mainzac, Mansle-les-Fontaines, Marcillac-Lanville, Mareuil, Marsac, Marthon, Médillac, Mérignac, Merpins, Mesnac, Les Métairies, Mons, Montboyer, Montignac-Charente, Montignac-le-Coq, Montmérac, Montmoreau, Mornac, Mosnac-Saint-Simeux, Moulidars, Mouthiers-sur-Boême, Mouton, Moutonneau, Nabinaud, Nanclars, Nercillac, Nersac, Nonac, Oradour, Oriolles, Orival, Palluaud, Passirac, Pérignac, Pillac, Plassac-Rouffiac, Poullignac, Poursac, Pranzac, Puymoyen, Puyréaux, Raix, Ranville-Breuillad, Reignac, Réparsac, Rioux-Martin, Rivières, La Rochette, Ronsenac, Rouffiac, Rognac, Rouillac, Roullet-Saint-Estèphe, Ruelle-sur-Touvre, Saint-Amant-de-Boixe, Saint-Amant-de-Nouère, Saint-Aulais-la-Chapelle, Saint-Avit, Saint-Bonnet, Saint-Brice, Saint-Ciers-sur-Bonnieure, Saint-Cybardeaux, Saint-Félix, Saint-Fort-sur-le-Né, Saint-Fraigne, Saint-Front, Saint-Genis-d'Hiersac, Saint-Germain-de-Montbron, Saint-Groux, Saint-Laurent-de-Cognac, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Martial, Saint-Médard, Saint-Même-les-Carrières, Saint-Michel, Saint-Palais-du-Né, Saint-Preuil, Saint-Quentin-de-Chalais, Saint-Romain, Saint-Saturnin, Saint-Séverin, Saint-Simon, Saint-Sulpice-de-Cognac, Saint-Vallier, Saint-Yrieix-sur-Charente, Sainte-Sévère, Sainte-Souligne, Salles-d'Angles, Salles-de-Barbezieux, Salles-de-Villefagnan, Salles-Lavalette, Sauvignac, Segonzac, Sers, Sigogne, Sireuil, Souffrignac, Souvigné, Soyaux, Le Tâtre, Torsac, Tourriers, Touverac, Touvre, Triac-Lautrait, Trois-Palis, Tusson, Val des Vignes, Val-d'Auge, Val-de-Bonnieure, Valence, Vars, Vaux-Lavalette, Vaux-Rouillac, Verdille, Verrières, Verteuil-sur-Charente, Vervant, Vibrac, Vignolles, Villebois-Lavalette, Villefagnan, Villejoubert, Villognon, Vindelle, Vœuil-et-Giget, Vouharte, Voulgézac, Vouzan, Xambes, Yviers.

Teilgemeinden (2)

Moulins-sur-Tardoire – nur Gebiet der Teilgemeinde Rancogne (16274), La Rochefoucauld-en-Angoumois – nur Gebiet der Teilgemeinde Saint-Projet-Saint-Constant (16344).

— Département Charente-Maritime (17):

Ganze Gemeinden (458)

Agudelle, Aigrefeuille-d'Aunis, Allas-Bocage, Allas-Champagne, Anais, Angliers, Angoulins, Annepont, Annezay, Antezant-la-Chapelle, Arces, Archiac, Archingeay, Ardillières, Ars-en-Ré, Arthenac, Arvert, Asnières-la-Giraud, Aujac, Aulnay, Aumagne, Authon-Ébéon, Avy, Aytré, Bagnizeau, Balanzac, Ballans, Ballon, La Barde, Barzan, Bazauges, Beaugeay, Beauvais-sur-Matha, Bedenac, Belluire, Benon, Bercloux, Bernay-Saint-Martin, Berneuil, Beurley, Bignay, Biron, Blanzac-lès-Matha, Blanzay-sur-Boutonne, Bois, Le Bois-Plage-en-Ré, Boiredon, Bords, Boresses-et-Martron, Boscamnant, Bougneau, Bouhet, Bourcefranc-le-Chapus, Bourgneuf, Boutenac-Touvent, Bran, La Brée-les-Bains, Bresdon, Breuil-la-Réorte, Breuillet, Breuil-Magné, Brie-sous-Archiac, Brie-sous-Matha, Brie-sous-Mortagne, Brives-sur-Charente, Brizambourg, La Brousse, Burie, Bussac-Forêt, Bussac-sur-Charente, Cabariot, Celles, Cercoux, Chadenac, Chaillevette, Chambon, Chamouillac, Champagnac, Champagne, Champagnolles, Champdolent, Chaniers, Chantemerle-sur-la-Soie, La Chapelle-des-Pots, Chartuzac, Le Château-d'Oléron, Châtelailon-Plage, Chatenet, Chaunac, Le Chay, Chenac-Saint-Seurin-d'Uzet, Chepniers, Chérac,

Cherbonnières, Chermignac, Chevanceaux, Chives, Cierzac, Ciré-d'Aunis, Clam, Clavette, Clérac, Clion, La Clisse, La Clotte, Coivert, Colombiers, Consac, Contré, Corignac, Corme-Écluse, Corme-Royal, La Couarde-sur-Mer, Coulonges, Courant, Courcelles, Courcerac, Courçon, Courcoury, Courpignac, Coux, Cozes, Cram-Chaban, Cravans, Crazannes, Cressé, Croix-Chapeau, La Croix-Comtesse, Dampierre-sur-Boutonne, La Devise, Dœuil-sur-le-Mignon, Dolus-d'Oléron, Dompierre-sur-Charente, Dompierre-sur-Mer, Le Douhet, Échebrune, Échillais, Écoyeux, Écurat, Les Éduts, Les Églises-d'Argenteuil, L'Éguille, Épargnes, Esnandes, Les Essards, Essouvert, Étaules, Expiremont, Fenioux, Ferrières, Fléac-sur-Seugne, Floirac, La Flotte, Fontaine-Chalendray, Fontaines-d'Ozillac, Fontcouverte, Fontenet, Forges, Le Fouilloux, Fouras, Geay, Gémozac, La Genétouze, Genouillé, Germignac, Gibourne, Le Gicq, Givrezac, Les Gonds, Gourvillette, Grandjean, Le Grand-Village-Plage, La Grève-sur-Mignon, Grézac, La Gripperie-Saint-Symphorien, Le Gua, Le Gué-d'Alléré, Guitinières, Haimps, L'Houmeau, Île-d'Aix, La Jard, Jarnac-Champagne, La Jarne, La Jarrie, La Jarrie-Audouin, Jazennes, Jonzac, Juicq, Jussas, Lagord, La Laigne, Landes, Landrais, Léoville, Loire-les-Marais, Loiré-sur-Nie, Loix, Longèves, Lonzac, Lorignac, Loulay, Louzignac, Lozay, Luchat, Lussac, Lussant, Macqueville, Marennes-Hiers-Brouage, Marignac, Marsais, Marsilly, Massac, Matha, Les Mathes, Mazeray, Mazerolles, Médis, Mérignac, Meschers-sur-Gironde, Messac, Meursac, Meux, Migré, Migron, Mirambeau, Moëze, Mons, Montendre, Montguyon, Montils, Montlieu-la-Garde, Montpellier-de-Médillan, Montroy, Moragne, Mornac-sur-Seudre, Mortagne-sur-Gironde, Mortiers, Mosnac, Le Mung, Muron, Nachamps, Nancras, Nantillé, Néré, Neuillac, Neulles, Neuviq, Neuviq-le-Château, Nieul-lès-Saintes, Nieulle-sur-Seudre, Nieul-le-Virouil, Nieul-sur-Mer, Les Nouillers, Nuaillé-d'Aunis, Nuaillé-sur-Boutonne, Orignolles, Ozillac, Paillé, Pérignac, Périgny, Pessines, Le Pin, Pisany, Plassac, Plassay, Polignac, Pommiers-Moulons, Pons, Pont-l'Abbé-d'Arnoult, Port-d'Envaux, Port-des-Barques, Les Portes-en-Ré, Pouillac, Poursay-Garnaud, Préguiillac, Prignac, Puilboreau, Puy-du-Lac, Puyravault, Puyrolland, Réaux sur Trèfle, Rétaud, Rioux, Rivedoux-Plage, Rochefort, La Rochelle, Romazières, Romegoux, Rouffiac, Rouffignac, Royan, Sablonceaux, Saint-Agnant, Saint-Aigulin, Saint-André-de-Lidon, Saint-Augustin, Saint-Bonnet-sur-Gironde, Saint-Bris-des-Bois, Saint-Césaire, Saint-Christophe, Saint-Ciers-Champagne, Saint-Ciers-du-Taillon, Saint-Clément-des-Baleines, Saint-Coutant-le-Grand, Saint-Crépin, Saint-Cyr-du-Doret, Saint-Denis-d'Oléron, Saint-Dizant-du-Bois, Saint-Dizant-du-Gua, Saint-Eugène, Saint-Félix, Saint-Fort-sur-Gironde, Saint-Froult, Saint-Genis-de-Saintonge, Saint-Georges-Antignac, Saint-Georges-de-Didonne, Saint-Georges-de-Longuepierre, Saint-Georges-des-Agoûts, Saint-Georges-des-Coteaux, Saint-Georges-d'Oléron, Saint-Georges-du-Bois, Saint-Germain-de-Lusignan, Saint-Germain-de-Vibrac, Saint-Germain-du-Seudre, Saint-Grégoire-d'Ardennes, Saint-Hilaire-de-Villefranche, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-d'Angély, Saint-Jean-d'Angle, Saint-Jean-de-Liversay, Saint-Julien-de-l'Escap, Saint-Just-Luzac, Saint-Laurent-de-la-Prée, Saint-Léger, Saint-Loup, Saint-Maigrin, Saint-Mandé-sur-Brédoire, Saint-Mard, Saint-Martial, Saint-Martial-de-Mirambeau, Saint-Martial-de-Vitaterne, Saint-Martial-sur-Né, Saint-Martin-d'Ary, Saint-Martin-de-Coux, Saint-Martin-de-Juillers, Saint-Martin-de-Ré, Saint-Médard, Saint-Médard-d'Aunis, Saint-Nazaire-sur-Charente, Saint-Ouen-d'Aunis, Saint-Ouen-la-Thène, Saint-Palais-de-Négrignac, Saint-Palais-de-Phiolin, Saint-Palais-sur-Mer, Saint-Pardoult, Saint-Pierre-d'Amilly, Saint-Pierre-de-Juillers, Saint-Pierre-de-l'Isle, Saint-Pierre-d'Oléron, Saint-Pierre-du-Palais, Saint-Pierre-La-Noue, Saint-Porchaire, Saint-Quantin-de-Rançanne, Saint-Rogatien, Saint-Romain-de-Benet, Saint-Saturnin-du-Bois, Saint-Sauvant, Saint-Sauveur-d'Aunis, Saint-Savinien, Saint-Seurin-de-Palenne, Saint-Sever-de-Saintonge, Saint-Séverin-sur-Boutonne, Saint-Sigismond-de-Clermont, Saint-Simon-de-Bordes, Saint-Simon-de-Pellouaille, Saint-Sorlin-de-Conac, Saint-Sornin, Saint-Sulpice-d'Arnoult, Saint-Sulpice-de-Royan, Saint-Thomas-de-Conac, Saint-Trojan-les-Bains, Saint-Vaize, Saint-Vivien, Saint-Xandre, Sainte-Colombe, Sainte-Gemme, Sainte-Lheurine, Sainte-Marie-de-Ré, Sainte-Même, Sainte-Radegonde, Sainte-Ramée, Sainte-Soulle, Saintes, Saleignes, Salignac-de-Mirambeau, Salignac-sur-Charente, Salles-sur-Mer, Saujon, Seigné, Semillac, Semoussac, Semussac, Le Seure, Siecq, Sonnac, Soubise, Soubran, Soullignonne, Souméras, Sousmoulins, Surgères, Taillant, Taillebourg, Talmont-sur-Gironde, Tanzac, Ternant, Tesson, Thaims, Thairé, Thénac, Thézac, Thors, Le Thou, Tonnay-Boutonne, Tonnay-Charente, Torxé, Les Touches-de-Périgny, La Tremblade, Trizay, Tugéras-Saint-Maurice, La Vallée, Vanzac, Varaize, Varzay, Vaux-sur-Mer, Vénérand, Vergeroux, La Vergne, Vergné, Vérines, Vervant, Vibrac, Villars-en-Pons, Villars-les-Bois, La Villedieu, Villedoux, Villemorin, Villeneuve-la-Comtesse, Villexavier, Villiers-Couture, Vinax, Virollet, Virson, Voissay, Vouhé, Yves.

— Département Dordogne (24):

Ganze Gemeinden (3)

Parcoult-Chenaud, La Roche-Chalais, Saint Aulaye-Puyangou.

— Département Deux-Sèvres (79):

Ganze Gemeinden (10)

Beauvoir-sur-Niort, Le Bourdet, La Foye-Monjault, Granzay-Gript, Mauzé-sur-le-Mignon, Plaine-d'Argenson, Prin-Deyrançon, La Rochénard, Val-du-Mignon, Le Vert.

7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Colombard B

Cot N – Malbec

Folle blanche B

Jurançon blanc B

Merlot N

Merlot blanc B

Meslier Saint-François B – Gros Meslier

Montils B

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Semillon B

Trousseau gris G – Chauché gris

Ugni blanc B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*Pineau des Charentes*

Das geografische Gebiet, das mit demjenigen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cognac“ übereinstimmt, entspricht dem nördlichen Ausläufer des Aquitanischen Beckens. Im Einzelnen wird das Gebiet im Westen durch den Atlantik, im Süden durch die Ausläufer des Ästuars Gironde, im Norden durch die Île de Ré und die Île d'Oléron und im Osten durch die ersten Ausläufer des Zentralmassivs bei Angoulême begrenzt. Es erstreckt sich über vier Départements.

Das geografische Gebiet besteht nördlich der Linie Rochefort-Cognac aus großen Sedimentschichten, die hauptsächlich aus dem Oberjura stammen (Kalksteinbänke aus Meeressedimenten), und im Süden aus Kreideformationen (Verschiebungen von Kreide aus dem Jura mit entkalktem Ton sowie Ton-, Sand- und Kreideablagerungen).

Es herrscht ein gemäßigtes ozeanisches Klima. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 13 °C und die Sonnenexposition ist mit ca. 2 100 Stunden pro Jahr sehr hoch. Dieses Klima ist im gesamten geografischen Gebiet anzutreffen, mit Ausnahme der Küstenregionen mit mehr Sonnenstunden und geringeren Temperaturschwankungen.

Die Winter sind mild und feucht mit einer begrenzten Anzahl Frosttage. Das Risiko von Frühjahrsfrösten ist gering, sie können jedoch bis Ende Mai auftreten. Die Sommer sind warm, aber nicht zu heiß, können jedoch auch Dürreperioden umfassen.

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge zwischen 800 mm und 1 000 mm verteilt sich über das ganze Jahr hinweg auf 130 bis 150 Tage.

Bei den am häufigsten auftretenden Böden handelt es sich um Tonkalkböden auf kalkhaltigen Böden, wobei auch zahlreiche andere Böden dieser Art zu finden sind. Die Böden in den Küstengebieten und insbesondere auf der Île de Ré und der Île d'Oléron haben eine sandige Textur. Erzeugnisse aus den in Überschwemmungsgebieten gelegenen Gebieten dürfen nicht die kontrollierte Ursprungsbezeichnung tragen.

Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Bereits zur Zeit der Römer wurde in der Region Weinbau betrieben. Ein im 3. Jahrhundert in Saintogne angelegtes Weinbaugebiet wurde später gen Süden und ins Landesinnere ins Aunis und Angoumois ausgeweitet (8. Jahrhundert).

Der Legende um die Entstehung des „Pineau des Charentes“ zufolge goss im Jahr 1589, als Henri IV an die Macht gelangte, ein ungeschickter Winzer frischen Traubenmost in ein Fass, in dem sich bereits Cognac-Branntwein befand. Verärgert über dieses Missgeschick stellte er das Fass in die hinterste Ecke der Kellerei. Einige Jahre später wollte er das vergessene Fass erneut nutzen und fand darin eine ungewöhnliche, klare, goldene, fruchtige und gehaltvolle Flüssigkeit vor.

Die Likörweine verdanken ihre Existenz somit dem Cognac-Branntwein und ihre Geschichte ist eng mit diesem verknüpft.

Likörweine waren lange dem Eigenverbrauch vorbehalten. Diese Tradition wirkt sich auch heute noch aus, denn alle Trauben, die bei der Erzeugung des „Pineau des Charentes“ verwendet werden (sowohl für den Most als auch für den Cognac-Branntwein), müssen aus ein und demselben Betrieb stammen.

Im Laufe der Zeit haben die Winzer ihre Verfahren weiterentwickelt und haben ein einzigartiges Fachwissen zu den verschiedenen Schritten erworben: die Erzeugung des Branntweins „Cognac“, die Auswahl der reifsten Trauben, das Abstoppen, durch das ein unter organoleptischen Gesichtspunkten stabiles und ausgewogenes Erzeugnis erreicht wird, sowie die Kunst der Zusammenstellung von Cuvées aus verschiedenen Partien und Jahrgängen des „Pineau des Charentes“.

In den 1920er-Jahren tat sich der Berufszweig schließlich zusammen und gründete eine Gewerkschaft der Erzeuger von Pineau de Charentes („Syndicat des Producteurs de Pineau des Charentes“), die 1943 in die Gewerkschaft der Erzeuger zur Förderung und Verbreitung von Pineau des Charentes („Syndicat des producteurs, de promotion et de propagande du Pineau des Charentes“) umbenannt wurde.

Am 5. Juli 1935 wurde ein Gesetz erlassen, mit dem Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1919 über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen für Likörweine mit dem Namen „Pineau des Charentes“ zur Anwendung gebracht werden sollte.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Pineau des Charentes“ wurde am 12. Oktober 1945 amtlich anerkannt. Somit gehört der „Pineau des Charentes“ zu den ersten Likörweinen, die diese Bezeichnung in Frankreich tragen durften.

Die Erzeugung des „Pineau des Charentes“ erfordert im Durchschnitt den Ertrag zweier Parzellen für die Erzeugung des Branntweins „Cognac“ und den Ertrag einer Parzelle für die Erzeugung des Traubenmosts. Gemäß dem über Jahrhunderte erworbenen Fachwissen wählt jeder Winzer in seinem Anbaugebiet die für die Erzeugung von Most mit dem höchsten Zuckergehalt am besten geeigneten Parzellen aus, und der Rest der Parzellen wird der Erzeugung von sauren Weinen mit niedrigem Alkoholgehalt vorbehalten, die für die Erzeugung von Cognac-Branntwein geeignet sind.

Im Einklang mit den Gepflogenheiten und dem Fachwissen über die Erzeugung des Branntweins „Cognac“ verliert der „Pineau des Charentes“ durch einen kontrollierten Ausbau im Barrique seine Schärfe und erhält die für ihn typischen geschmacklichen und aromatischen Eigenschaften.

Die obligatorische Abfüllung im geografischen Gebiet ergibt sich daher, dass der „Pineau des Charentes“ traditionell für die Eigenproduktion und den Eigenbedarf vorgesehen war. Durch diese Einschränkung können die Merkmale und Besonderheiten des Erzeugnisses erhalten werden, das nach einer bestimmten Methode mit langem Ausbau erzeugt wird, und kann das Erzeugnis einfacher kontrolliert werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Ausbau und Verpackung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Der Ausbau der Rosé-Likörweine dauert mindestens bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Rote Likörweine werden mindestens zwölf Monate ausgebaut, davon mindestens acht Monate in Eichenholzfässern.

Weißer Likörweine werden mindestens achtzehn Monate ausgebaut, davon mindestens zwölf Monate in Eichenholzfässern.

Likörweine, die mit der Angabe „vieux“ gekennzeichnet werden dürfen, werden länger als sieben Jahre in Eichenholzfässern ausgebaut.

Der Verschnitt mehrerer Likörweine darf mit der Angabe „vieux“ gekennzeichnet werden, sofern alle Likörweine länger als sieben Jahre in Eichenholzfässern ausgebaut wurden.

Likörweine, die mit der Angabe „très vieux“ oder der gleichbedeutenden Angabe „extra vieux“ gekennzeichnet werden dürfen, werden länger als zwölf Jahre in Eichenholzfässern ausgebaut.

Der Verschnitt mehrerer Likörweine darf mit der Angabe „très vieux“ oder der gleichbedeutenden Angabe „extra vieux“ gekennzeichnet werden, sofern alle Likörweine länger als zwölf Jahre in Eichenholzfässern ausgebaut wurden.

Die Weine müssen im geografischen Gebiet abgefüllt werden, weil sie traditionell für den Eigenbedarf erzeugt wurden und die Merkmale und Besonderheit des „Pineau des Charentes“ beibehalten werden sollen.

Die Herstellung dieses Erzeugnisses erfordert in der Tat umfassendes Fachwissen zur Auswahl für Cuvées sowie zum oxidativen Ausbau im Barrique. Deshalb ist ein Transport des Erzeugnisses zu vermeiden und der Wein nach dem Ausbau nur eingeschränkt zu bewegen, um die durch genau gesteuerten Erzeugungsmethoden erreichten Eigenschaften nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ermöglicht die Beschränkung der Abfüllung auf das geografische Gebiet eine bessere Rückverfolgbarkeit und erleichtert die Kontrolle des Erzeugnisses.

Die Weine werden in Glasflaschen mit einer Kapsel oder einer Garantimarke zum Verbrauch in Verkehr gebracht.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- Die Angabe eines Jahrgangs ist für Likörweine gestattet, die zu 100 % aus demselben Erzeugungsjahr des „Pineau des Charentes“ stammen.
- Die Ursprungsbezeichnung kann durch die Angaben „vieux“ und „très vieux“ (bzw. das gleichbedeutende „extra vieux“) ergänzt werden, wenn die Likörweine den in der vorliegenden Produktspezifikation für diese Angaben festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.
- Eine Altersangabe ist für Erzeugnisse mit der g.U. Pineau des Charentes zulässig, sofern diese drei Jahre im Eichenholzfass gereift sind. Das angegebene Alter darf die Reifezeit des betreffenden Erzeugnisses im Eichenholzfass nicht übersteigen. Bei Cuvées ist die Reifezeit der am kürzesten im Eichenholzfass gereiften Partie ausschlaggebend.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-e7eb365b-7e69-4429-af7a-ceb0d91ad85e



C/2025/4218

25.7.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Artikel 15
Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(C/2025/4218)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Cârnați din topor din Vâlcea“

EU-Nr.: PGI-RO-03263

Datum der Übermittlung: 11. Juni 2024

1. Name(n) der g.g.A.

„Cârnați din topor din Vâlcea“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Rumänien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN

1601 — Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut oder Insekten; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse

1601 00 91 — Rohwürste, getrocknet oder streichfähig

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ handelt es sich um über Buchenholz geräucherte Schweinewürste von unregelmäßiger zylindrischer Form in einem Naturdarm (Schweinedarm). Die Würste bestehen zu 80 % aus zerkleinertem Fleisch und zu 20 % aus zerkleinertem Fett. Da sowohl das Fleisch als auch das Fett mit einem Hackmesser zerkleinert werden, enthalten die Würste relativ große Würfel bzw. Stücke von bis zu 12 mm.

Der Geschmack und die Zartheit, die durch das Salzen bzw. Pökeln des Fleisches mit Salz aus dem Salzbergwerk Ocnele Mari entstehen, werden durch das Aroma der Gewürze und den spezifischen Rauchgeschmack durch die Verwendung von Buchenholz ergänzt, wodurch sich die Würste mit der Bezeichnung „Cârnați din topor din Vâlcea“ von anderen geräucherten Wurstsorten unterscheiden, sowohl hinsichtlich der Zubereitungsweise als auch hinsichtlich der Merkmale des Erzeugnisses.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Die Würste weisen die folgenden Merkmale auf:

Organoleptische Merkmale

Äußeres Aussehen: Die Würste mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ sind von zylindrischer Form mit einem Durchmesser von 24 bis 26 mm, einer leicht unebenen Oberfläche, einer Länge von 30 bis 35 cm und einem Gewicht zwischen 100 und 150 g. Die Würste werden in Ketten von bis zu 1 m Länge mit einem Gewicht von ca. 1 kg hergestellt.

Konsistenz: halbfest aufgrund der Fleischstücke und weicher bzw. halbelastisch an Stellen, an denen Fettstücke vorhanden sind.

Erscheinungsbild beim Anschnitt/Aufschnitt: Die grobe Füllung aus Schweinefleisch und -fett verleiht den Scheiben ein mosaikartiges und symmetrisches Aussehen mit sichtbaren Stückchen des zerkleinerten Pfeffers und Thymians, die über die gesamte Oberfläche verstreut sind.

Das Erzeugnis weist weder geschmolzene Fettklumpen unterhalb der Darmhülle noch Gewürz- oder Knoblauchklumpen auf.

Farbe: Die Farbe der äußeren Hülle reicht von bernsteinfarben bis hin zu hellbraun oder kupferbraun und erscheint sauber und nicht klebrig; mitunter sind weiße Hefeflecken vorhanden. Beim Anschnitt ist aufgrund der Schweinefleischstücke, deren Farbe von rot bis dunkelrot reicht, in Kombination mit der gelblich weißen Farbe der Fettwürfel ein Mosaikmuster zu erkennen.

Geschmack und Geruch: ein angenehm rauchiger, würziger Geruch und ein leicht würziger Knoblauch- und Pfeffergeschmack, mäßig salzig, mit feiner rauchiger Note.

Physikalisch-chemische Eigenschaften

Zu überprüfende Parameter	Zulässige Werte
Feuchtigkeit (%)	höchstens 62
Fett (%)	höchstens 27
Eiweiß (%)	mindestens 16
Salz (%)	höchstens 2,5

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Bei den Rohstoffen für die Erzeugung von Würsten mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ handelt es sich um beim Zerlegen gewonnene Schweinefleischstücke, vorzugsweise die besten Fleischstücke aus marmoriertem Fleisch oder Schichten mit abwechselnden Fleisch- und Fettanteilen, mit einem Verhältnis von Fleisch zu Fett von etwa 80:20, und Naturdarm (Schweinedarm). Die Verwendung von Kunstdarm ist nicht zulässig.

Zutaten: Salz (Steinsalz für die Lebensmittelindustrie aus dem Salzbergwerk Ocnele Mari), Thymian (getrocknete und gemahlene Blätter), Knoblauch (frisch), frisch gemahlener schwarzer Pfeffer.

Es wird kein Raucharoma verwendet, da das Räuchern ausschließlich im klassischen Räucherofen mit Buchenholz erfolgt.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Erzeugungsschritte, einschließlich des Bezugs von Rohstoffen, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, des Zerlegens der Schlachtkörper und Teile, des Zerkleinerns mit einem Hackmesser, des Trockensalzens, der Zubereitung der Masse, des Befüllens der Tierdarmhüllen, des Trocknens und des Kalträucherns sowie des Heißräucherns der Würste mit Laubholz, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Etikett enthält die Angabe „Cârnați din topor din Vâlcea g.g.A.“ und das EU-Logo.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst die folgenden Verwaltungseinheiten: Mihăești, Ocnele Mari, Frâncești, Popești, Roești, Lăpușata und Roșiile im Kreis Vâlcea.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Antrag auf Eintragung der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ beruht auf dem Ansehen und den besonderen Merkmalen des Erzeugnisses, wie der Verwendung von Salz aus dem Salzbergwerk Ocnele Mari zum Pökeln des Fleisches und dem zweifachen Räuchern der Würste mit Laubholz.

Die Geschichte der Wursterzeugung ist eng mit der Entwicklung der Haushalte in dem abgegrenzten Gebiet, den landwirtschaftlichen Gebieten und den Traditionen der Erzeugung von Schweinefleischerzeugnissen unter Nutzung natürlicher Ressourcen verbunden.

Die Würste unterscheiden sich aufgrund ihrer Farbe, ihres Geschmacks und ihres Aromas von anderen Erzeugnissen derselben Kategorie. Die geschmackliche Ausgewogenheit wird durch die Mischung der verwendeten Gewürze (Steinsalz aus dem Salzbergwerk Ocnele Mari, Thymian, Pfeffer, Knoblauch) und dem zweifachen Räuchern mit Laubholz gewährleistet.

Die organoleptischen Merkmale der Würste mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ sind auf das Verhältnis von Fleisch zu Fett von etwa 80:20 zurückzuführen, wobei das Fleisch manuell mit einem Hackmesser zerkleinert wird, die Fleischreifung durch das Trockensalzen erfolgt, das Kalträuchern zum Pökeln genutzt und das Heißräuchern für die Entfaltung des feinen Rauchgeschmacks der Würste eingesetzt wird.

Der intensive Geschmack ergibt sich aus der Kombination von Makronährstoffen (Ca, Mg, Na, K) und Mikronährstoffen (Fe, Cu, Zn, Mn, Co) des verwendeten Steinsalzes aus dem Salzbergwerk Ocnele Mari und der Art der Reifung der mit einem Hackmesser zerkleinerten Stücke, wodurch die Wirkung endogener proteolytischer Enzyme gefördert wird.

Ein wichtiger Wirtschaftszweig im Kreis Vâlcea, der Waldbau und die Forstwirtschaft, profitiert von den Wäldern des Kreises und leistet einen wichtigen Beitrag für die kreiseigene Wirtschaft. Buchenholz ist in den Wäldern des Kreises Vâlcea reichlich vorhanden und steht der lokalen Bevölkerung für den häuslichen Gebrauch und damit auch für das Räuchern von Fleischerzeugnissen zur Verfügung.

Dank dieser Faktoren konnten sich die Fähigkeiten der menschlichen Einflüsse von Generation zu Generation und dementsprechend auch die Merkmale von „Cârnați din topor din Vâlcea“ verbessern.

In dem abgegrenzten geografischen Gebiet wird durch die Erzeugung von mit Laubholz geräucherten Fleischerzeugnissen von „rîmătorii de Crîciun“ (eine alte Bezeichnung für Schweine) die alte Handwerkstradition des abgegrenzten Gebiets erhalten, wie in Punkt 4 beschrieben.

Aus historischer Sicht besteht ein weiteres charakteristisches Merkmal der Zubereitungsart der Würste darin, dass das Fleisch manuell mit einem Hackmesser zerkleinert wird. Ein Beleg dafür findet sich im Buch „Despre Bucate și rânduială“ („Gerichte und Traditionen“) (Editura Scripta, 2009, unter der Koordination von Dr. Nicolae Rauș, Seite 248): „Als Erstes – und somit als Vorspeise – werden die gesalzenen, geschmorten und geräucherten Fleischerzeugnisse serviert... und dann die geräucherten Würste. Das Fleisch muss sorgfältig ausgewählt, von Knorpeln befreit und mit einem ‚satâr‘ (örtliche Bezeichnung für ein Hackmesser) zerkleinert werden. Anschließend wird fein zerkleinertes, rohes Schweinefett beigemischt, das mit Salz, (...) sowie zerdrückten Knoblauchzehen (...) gewürzt ist.“

Aus den Erfahrungsberichten von Einheimischen des geografischen Gebiets geht Folgendes hervor: „An Weihnachten, Neujahr oder zum Dreikönigstag schlachten wir das Schwein und bereiten die Würste wie folgt zu: Wir nehmen das Schenkelfleisch und fügen, wenn es nicht fett genug ist, etwas mehr rohes Schweinefett hinzu und zerkleinern es dann mit einer Axt oder dem speziellen Hackmesser zum Zerkleinern von Fleisch. (...) Dann nehmen wir die Därme, reinigen sie mit einem Trimmmesser zur Fettentfernung, spülen sie mit Wasser aus und befüllen sie. Anschließend legen wir sie auf einem Holztablett an einem gut belüfteten Ort zum Trocknen aus. Wir lassen sie dort einen Tag lang ruhen und räuchern sie dann mit Buchenholz (...)“. Dieser Bericht von Elena Olaru, die 88 Jahre alt ist und aus der Gemeinde Roșiile im Kreis Vâlcea stammt, wurde in Stellungnahmen am 9. Februar 2024 auf der Website der zum geografischen Gebiet gehörenden Gemeinde Roșiile veröffentlicht (<https://www.facebook.com/ComunaRosiiile/posts/768499045314218>).

Belege für das Ansehen des Erzeugnisses finden sich stets in zahlreichen spezialisierten wissenschaftlichen oder ethnografischen Veröffentlichungen (Fachartikel, Doktorarbeiten), Monografien der Gemeinschaften im geografischen Gebiet, Presseartikeln und Fernsehinterviews. Von besonderem Interesse ist die Doktorarbeit „Studiul privind influența frăgezirii mecanice asupra calității unor produse tradiționale din carne de porc“ (Studie über den Einfluss der mechanischen Zartmachung auf die Qualität traditioneller Schweinefleischerzeugnisse), die 2015 an der Universität Craiova, Fakultät für Maschinenbau – Graduate School für Ingenieurwissenschaften, unter der Koordination von Mircea Bădescu disputiert wurde. Darin werden die Auswirkungen der mechanischen Zartmachung von Schweinefleisch und damit die Effekte und die besonderen Merkmale untersucht, die dieser Rohstoff auf die Schweinefleischerzeugnisse überträgt, in denen er Verwendung findet.

Nach 1989 machten sich kleine Unternehmen in der Gemeinde Mihăești im Kreis Vâlcea die Wurstrezeptur von Vâlcea zunutze, um mehrere Erzeugnisse mit lokaler Besonderheit unter Wahrung der Tradition des geografischen Gebiets herzustellen.

Es gibt zahlreiche Hinweise auf die Qualität des Erzeugnisses und der für seine Erzeugung verwendeten Rohstoffe sowie auf das Fachwissen der handwerklichen Metzger, die das Erzeugnis vom Zuschnitt des Rohstoffs bis hin zur Fertigstellung maßgeblich prägen und somit die Tradition und Geschichte nachhaltig beeinflusst haben, was dazu beiträgt, dass das Erzeugnis mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ zunehmend an Bekanntheit gewinnt.

Die Zeitung „Arena Vâlcenă“ veröffentlichte am 28. Januar 2024 einen Artikel mit dem Titel „Cârnații din topor de la Vâlcea în prim plan la expoziția de la Berlin“ („Cârnați din topor din Vâlcea“ im Rampenlicht auf Berliner Messe) (<https://arenavalceana.ro/carnatii-din-topor-de-la-valcea-in-prim-plan-la-expozitia-de-la-berlin/>); die digitale Zeitung „profit.ro“ veröffentlichte am 19. Januar 2024 in der Rubrik Agrobusiness einen Artikel mit dem Titel „Ministerul Agriculturii va promova produse românești tradiționale la Berlin. Cârnați din topor din Vâlcea, carne afumată la garniță din Vâlcea, brânză în coajă de brad de Bran“ (Das Ministerium für Landwirtschaft wird den Absatz traditioneller rumänischer Erzeugnisse in Berlin fördern. „Cârnați din topor din Vâlcea“, geräuchertes, in Speck gebratenes Fleisch aus Vâlcea, in Tannennrinde gewickelter Käse aus Bran) (Link: <https://www.profit.ro/povesti-cu-profit/agribusiness/ministerul-agriculturii-va-promova-produse-romanesti-traditionale-la-berlin-carnati-din-topor-din-valcea-carne-afumata-la-garnita-din-valcea-branza-in-coaja-de-brad-de-bran-21466076>); in dem Magazin „Revista Fermierului“ wurde am 24. Januar 2024 ein Artikel mit dem Titel „Cârnații din topor din Vâlcea cuceresc lumea“ („Cârnați din topor din Vâlcea“ erobert die Welt) veröffentlicht (Link: <https://www.revistafermierului.ro/din-revista/satul-romanesc/item/6016-carnatii-din-topor-din-valcea-cuceresc-lumea.html>).

Das Ansehen und der Bekanntheitsgrad der Würste mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ werden auch in dem Artikel im lokalen Nachrichtenmagazin „Râmnicu Vâlcea Week“ vom 13. Januar 2020 hervorgehoben, in dem die Tradition der für das abgegrenzte Gebiet typischen Zubereitung von Schweinefleischerzeugnissen beschrieben wird (<https://www.ramnicuvalceaweek.ro/o-fabricuta-din-valcea-exporta-carne-la-garnita-caltabosi-carnati-din-topor-in-7-state-europene/>). „Sie werden als ‚Cârnați din topor‘ bezeichnet, da wir das Fleisch manuell mit einem Hackmesser in Stücke von 2 bis 3 cm zerkleinern, wie schon unsere Großeltern und Urgroßeltern. Das Hackmesser wird in dem geografischen Gebiet als ‚topor‘ bezeichnet. Auch andere lokale Namen wie ‚toporișcă‘, ‚satâr‘ oder ‚bardă‘ werden seit mehr als zwei Jahrzehnten in der Werbung für den Namen ‚Cârnați din topor‘ verwendet. Wir verwenden natürliche Würzmittel wie Salz, Pfeffer und Thymian und arbeiten nach einem sehr alten Rezept, das fast hundert Jahre alt ist“, so Mihaela Antonie.

Im Rahmen ihres Projekts „Călătorie prin țara mea întorcerea la tradiții și obiceiuri străvechi“ („Auf der Reise durch mein Land, um alte Traditionen und Bräuche zu entdecken“) stellte die Küchenchefin Maria Spinciu bei den Feierlichkeiten zum rumänischen Nationaltag am 1. Dezember die gastronomische Tradition von Vâlcea vor (<https://www.facebook.com/share/p/3ba3i7aBHAZoroXh/>, 1. Februar 2024). Sie erklärte, dass diese mit einem Hackmesser zerkleinerte Wurst – sofern sie mit großer Sorgfalt zubereitet wird – geschmackliche Eigenschaften aufweist, an die kein anderes Sortiment traditioneller Erzeugnisse heranreicht: „Cârnați din topor‘ ist die älteste Schweinefleischzubereitung und diejenigen, denen es gelingt, das Rezept für dieses Erzeugnis zu bewahren, verdienen unseren höchsten Respekt. Heute habe ich traditionelle, festliche rumänische Speisen zubereitet, darunter auch Fleischerzeugnisse aus längst vergangenen Tagen. (...) Der Geschmack von ‚Cârnați din topor‘ versetzt uns zweifelsohne in unsere Kindheit zurück, in die Zeit unserer Großeltern und in ein gesundes Umfeld.“

In der „Revista Fermierului“ vom 24. Januar 2024 wird in dem Artikel „Cârnații din topor din Vâlcea cuceresc lumea“ („Cârnați din topor din Vâlcea“ erobert die Welt) die Geschichte der berühmten Wurst „Cârnați din topor din Vâlcea“ erzählt (<https://www.revistafermierului.ro/din-revista/satul-romanesc/item/6016-carnatii-din-topor-din-valcea-cuceresc-lumea.html>): „Das Fleisch für ‚Cârnați din topor‘ wird sehr sorgfältig ausgewählt und muss von sehr guter Qualität sein.“

Die zertifizierte traditionelle Zubereitung ‚Cârnați din topor din Vâlcea‘ wird ausschließlich aus Schweinefleisch hergestellt, das mit einem Messer in Stücke geschnitten und mit natürlichen Gewürzen bestreut wird: frischem Knoblauch, getrocknetem Thymian, Pfeffer und Salz. Dann lässt man es ruhen, damit es zart wird, die Gewürze verschmelzen und der Geschmack und das Aroma des Fleisches sich bestmöglich entfalten können. Die Fleischmasse wird dann in Naturdärme (Schweinedärme) gefüllt, die anschließend getrocknet und langsam (über Buchenholz) geräuchert werden, bis sie eine natürliche, kupferbraune Farbe erhalten.

Vielleicht fragen Sie sich, warum diese Würste als ‚din topor‘ bezeichnet werden. Vor einem Jahrhundert gab es noch keine Schneidewerkzeuge wie heute, und das Hackmesser ‚topor‘ wurde im Gebiet Vâlcea traditionell als Werkzeug für eine Vielzahl von Aktivitäten eingesetzt. So zerkleinerten die Hausfrauen beispielsweise das von ihnen ausgewählte Fleisch mit einem ‚topor‘.“

Die Absatzförderung der Würste mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ über dynamische, interaktive Plattformen sowie die strategische Integration der Medien und sozialen Medien in die Informationskampagnen von Mitgliedern der antragstellenden Vereinigung haben dazu beigetragen, einen direkten Austausch mit dem Verbraucher zu schaffen und Möglichkeiten für Dialog und Feedback zu bieten, wodurch die Sichtbarkeit und die Nachfrage nach dem Erzeugnis sowohl auf dem Binnenmarkt als auch auf den Exportmärkten erhöht werden konnte.

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ ist eine der häufigsten Fleischzubereitungen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet und im ganzen Land bei den Verbrauchern bekannt, da es auf den Speisekarten berühmter Restaurants wie Hanu' lui Manuc, Casa Elena Lupescu, Casa Oprea Soare und Hanu' Berarilor zu finden ist. Bei Hanu' lui Manuc, einem Lieferanten des rumänischen Königshauses, steht das Erzeugnis mit der Bezeichnung „Cârnați din topor la jar“ (über Glut geräucherte Würste) oder „Cârnați din topor din Vâlcea“ auf der Speisekarte.

Die Darbietung der Würste mit der g.g.A. „Cârnați din topor din Vâlcea“ auf nationalen und internationalen Messen (Grüne Woche in Berlin, Anuga in Köln, SIAL in Paris) wurde von Kunden, Behörden und der Presse stets sowohl für den Geschmack, das Aroma, die Qualität als auch für die Geschichte des Erzeugnisses geschätzt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://madr.ro/docs/ind-alimentara/2025/caiete-de-sarcini-2024/CAIET-DE-SARCINI-CARNATI-DIN-TOPOR-DIN-VAL-CEA-rev1.pdf>



C/2025/4219

25.7.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation
gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen
Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/4219)

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

Die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist im Unionsregister der geografischen Angaben enthalten.

ANTRAG AUF UNIONSÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER
GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 1151/2012

„Scottish Farmed Salmon“

EU-Nr.: PGI-GB-0141-AM01 — 2.5.2024

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Scottish Farmed Salmon“

2. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Name: Salmon Scotland Ltd (SC152347)

Adresse: Floor 3, Venue Studios, 21 Calton Road, Edinburgh, EH8 8DL

Telefon: +44 1312026621

E-Mail: enquiries@salmonscotland.co.uk

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter

Salmon Scotland (ehemals Scottish Salmon Producers' Organisation) ist der Berufsverband, der den schottischen Lachssektor vertritt. Seine Mitglieder erzeugen 100 % des in Schottland gezüchteten Lachses und der Verband umfasst vorgelagerte Akteure der Versorgungskette. Er vertritt den Sektor in politischen, regulatorischen, technischen und öffentlichen Foren. Der Verband unterhält klar definierte und formale Verbindungen zu allen Lachs erzeugenden Unternehmen in Schottland und bietet eine wichtige Infrastruktur für die Verbreitung von Informationen, einschließlich Forschungs- und Innovationsergebnissen.

3. Drittland, zu dem das geografische Gebiet gehört

Vereinigtes Königreich

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

4. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☒ Name des Erzeugnisses
- ☐ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☐ Vermarktungsbeschränkungen

5. Art der Änderung(en)

Änderung des Namens

6. Änderung(en)

Änderung des Namens von „Scottish Farmed Salmon“ zu „Scottish Salmon“

Veränderungen der weltweiten Trends im Bereich der Meereserzeugnisse sowie die sich wandelnden politischen und rechtlichen Regelungen in der Region, in der schottischer Lachs gezüchtet wird, haben dazu geführt, dass der Begriff „Farmed“ („gezüchtet“) überflüssig geworden ist. Nahezu aller den Verbrauchern zur Verfügung stehender Atlantischer Lachs wird gezüchtet, und das mindestens seit 1982. Schottischer Lachs wird als Premiererzeugnis in allen großen Supermärkten im Vereinigten Königreich und weltweit als „Scottish salmon“ (schottischer Lachs) angeboten. Schottischer Lachs ist einem verstärkten Wettbewerb durch importierte Massenware ausgesetzt, die oft von geringerer Qualität ist, was zu einem erhöhten Risiko von Lebensmittelbetrug führt.

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU verwendet unser Sektor mehr Ressourcen denn je darauf, wertvolle Exportmärkte zu schützen, zu festigen und auszubauen — schottischer Lachs ist nach wie vor das am meisten ausgeführte Lebensmittel des Vereinigten Königreichs. Unsere Versorgungsketten arbeiten hart daran, die Risiken von Lebensmittelbetrug zu mindern, und schottischer Lachs ist als Premiererzeugnis oft gefährdet. Durch die Namensänderung dieser g.g.A. werden der schottische Lachssektor, unsere Versorgungsketten sowie unsere Regulierungs- und Durchsetzungsbehörden bei der Untersuchung möglicher Lebensmittelbetrugsfälle schneller und entschlossener tätig werden können. Mit dieser Änderung sollen mögliche Unklarheiten bei der Kennzeichnung beseitigt werden.

Darüber hinaus zielt dieser Änderungsvorschlag darauf ab, jegliche Abweichung zwischen den regulatorischen Ursprungsregeln und den Spezifikationen, die den angewandten Zuchtbedingungen zugrunde liegen, zu beseitigen. Schließlich sollen mit dieser Änderung die Nomenklaturkonventionen des Vereinigten Königreichs und der EU sowie der französischen Regierung aneinander angeglichen werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gütezeichen Label Rouge.

EINZIGES DOKUMENT

„Scottish Salmon“

EU-Nr.: PGI-GB-0141-AM01 — 2.5.2024

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)

„Scottish Salmon“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Vereinigtes Königreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)**

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

Code der Kombinierten Nomenklatur

03 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

0302 — Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304

0302 14 — Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Scottish Salmon“ muss zur Art *Salmo Salar* (Atlantischer Lachs) gehören. Dieses hat eine einheitliche Gestalt. Von der Seite betrachtet muss die Bauchform gerundet sein, und die Körperwandmuskulatur darf beim Ausweiden nicht deutlich in sich zusammenzufallen. Die Oberfläche von „Scottish Salmon“ schillert silbrig. Die Farbe des Fleisches muss mindestens den Farbwert 26 auf der SalmoFan™-Skala erreichen. Das Fleisch von „Scottish Salmon“ ist fest und hat eine faserige, aber glatte und ebenmäßige Beschaffenheit. Vor allem dank der raschen Kühlung nach dem Schlachten hat es ein gleichbleibendes Aroma.

Die Verarbeitungsverfahren müssen vorsehen, dass Proben von „Scottish Salmon“ anhand definierter bakteriologischer Kriterien bewertet werden, um sicherzustellen, dass die Hygieneverfahren insgesamt wirksam sind und die mikrobiologische Qualität der Erzeugnisse auf einem zufriedenstellenden Niveau gehalten wird.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das Herstellungsverfahren kann in mehrere Phasen unterteilt werden, wobei die Mast in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss. Die erste Phase umfasst die Aufzucht der Fische vom Laich bis zum Setzling in Süßwasser. Die Setzlinge werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren in Netzgehege umgesetzt, die in Meeresarmen und -buchten an der schottischen Küste verankert sind. Die Lachse erhalten ein Mischfutter, das aus Fischmehl und -öl sowie einer Reihe anderer Zutaten bestehen kann, damit sie mit allen notwendigen Nährstoffen versorgt sind.

Die letzte Phase umfasst das Ernten der Lachse nach einem humanen Verfahren, das eine rasche Betäubung und danach das Ausbluten der Fische sicherstellt. Dies gewährleistet eine hohe Fleischqualität, und der Prozess wird durch solide Hygieneprotokolle gestützt. Anschließend werden die Fische so schnell wie möglich ausgeweidet und auf die Verpackungstemperatur von 0-2 °C abgekühlt, bevor sie in lebensmittelechten Kisten/Behältern verpackt werden, die das Erzeugnis während der Bearbeitung, der Lagerung und beim Transport schützen; die Verpackung erfolgt nach strengen Protokollen für Temperaturkontrollen, Hygienenormen und die Sortierung von Erzeugnissen. Der Lachs wird unter strikter Beachtung der Hygienenormen, einschließlich der Kontrolle der Temperatur von 0-2 °C, gelagert und an die Kunden geliefert.

Unabhängige Inspektoren garantieren eine strenge Überwachung der Qualität von „Scottish Salmon“. Bei den Zuchtfarmen und Verpackungsstellen finden häufige, gründliche Kontrollen statt.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die gesamte Palette von Produkten, Zubereitungen und Gerichten mit der g.g.A. „Scottish Salmon“ einschließlich gefrorener und geräucherter Lachs, Fertiggerichte, Lachsmousse und -pastete dürfen die Bezeichnung tragen, wobei auf dem Etikett der Verarbeitungsort (nebst Hinweis auf das Verarbeitungsverfahren) stehen muss. „Scottish Salmon“, der nicht als Einzelzutat, als frisches oder gekühltes Erzeugnis für den Verbraucher (und nicht zuvor gefroren) aufgemacht ist, kann die genannte Bezeichnung tragen, muss jedoch entweder die Angabe „Made with Scottish Salmon“, „Made using Scottish Salmon“ oder „Contains Scottish Salmon“ auf der Produktverpackung tragen oder gegebenenfalls „Scottish Salmon“ als Zutat aufführen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Küste des schottischen Festlands, die Inseln im Westen Schottlands, die Orkney-Inseln und die Shetland-Inseln

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

„Scottish Salmon“ wird in der schottischen Meeresumwelt angebaut. Grundlage für diese geschützte geografische Angabe ist das Stadium der Lachserzeugung (Phase zwischen Setzling und Schlachtung) in dieser Umgebung. Das abgegrenzte Erzeugungsgebiet für „Scottish Salmon“ ist eine einzigartige Umgebung, in der sich die charakteristischen Merkmale von „Scottish Salmon“ entwickeln. Es zeichnet sich insbesondere aus durch:

- eine intensive Durchspülung der Meeresarme und -buchten, die starke Strömungen hervorruft und bewirkt, dass sich die Lachse ständig bewegen. Auf diese Weise entsteht das typische feste Fleisch ohne übermäßige Fettablagerungen;
- einen raschen Wasseraustausch, dessen hoher Sauerstoffgehalt den Stoffwechsel der Lachse beschleunigt und Größe und Gewicht der Lachse günstig beeinflusst;
- die hohe Wasserqualität im Nordatlantik, die für ein gleichmäßiges Wachstum und eine einheitliche Gestalt der Lachse sorgt;
- ganzjährig weitgehend gleichbleibende Wassertemperaturen, die die Aufzucht der Fische in einer relativ stabilen Umgebung ermöglichen, was wiederum ein gleichbleibendes Aroma und eine einheitliche Beschaffenheit des Erzeugnisses ohne Fremdaroma mit sich bringt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

[https://urldefense.com/v3/__https://www.gov.uk/protected-food-drink-names/scottish-farmed-salmon__;!!DOxrgLBm!AkVppUW2QJqBLTeZG72wW7LrlXn9GqLmysy7H6BjcWRVR06sTMGc1BAy8RPv41sc9flnF3SCSFoG880ZDX2mU8ORgZl2ZvNOTw\\$](https://urldefense.com/v3/__https://www.gov.uk/protected-food-drink-names/scottish-farmed-salmon__;!!DOxrgLBm!AkVppUW2QJqBLTeZG72wW7LrlXn9GqLmysy7H6BjcWRVR06sTMGc1BAy8RPv41sc9flnF3SCSFoG880ZDX2mU8ORgZl2ZvNOTw$)

[https://urldefense.com/v3/__https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6628b6acb0ace32985a7e503/Product_Specification__Scottish_Salmon_2024_final.pdf__;!!DOxrgLBm!AkVppUW2QJqBLTeZG72wW7LrlXn9GqLmysy7H6BjcWRVR06sTMGc1BAy8RPv41sc9flnF3SCSFoG880ZDX2mU8ORgZn8TGtFTg\\$](https://urldefense.com/v3/__https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6628b6acb0ace32985a7e503/Product_Specification__Scottish_Salmon_2024_final.pdf__;!!DOxrgLBm!AkVppUW2QJqBLTeZG72wW7LrlXn9GqLmysy7H6BjcWRVR06sTMGc1BAy8RPv41sc9flnF3SCSFoG880ZDX2mU8ORgZn8TGtFTg$)



C/2025/90058

25.7.2025

Berichtigung der Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1478 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 2025/4121, 19. Juli 2025)

Seite 1, vierter Absatz

Statt „vor dem 16. Juli 2025“

muss es heißen: „vor dem 5. August 2025“
